

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

ANNAHME
DEFINITIONEN
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Spezifikationen
2. Änderungen
3. Lieferung
4. Menge
5. Vom Käufer bereitgestellte und finanzierte Gegenstände
6. Spezialwerkzeuge
7. Qualitätskontrolle, Prüfung, Annahme und Ablehnung
8. Garantie
9. Preisgarantie
10. Schadloshaltung
11. Verpackung, Ursprungserklärung und Versand
12. Rechnungsstellung und Zahlung
13. Prüfung von Aufzeichnungen
14. Änderungen
15. Beschleunigung/Verzögerung des Zeitplans
16. Einhaltung von geltenden Gesetzen und Vorschriften
17. Staatliche Einfuhr-/Ausfuhrvorschriften
18. Versicherungen
19. Höhere Gewalt
20. Ordentliche Kündigung
21. Kündigung wegen Vertragsverletzung
22. Aussetzung der Arbeiten
23. Umweltangelegenheiten
24. Reserviert
25. Anforderungen zur Kontrolle elektrostatischer Ladungen (ESD)
26. Zugang zu den Einrichtungen des Lieferanten
27. Vom Lieferanten vorgenommene Änderungen am Produkt, am Fertigungsstandort oder an der Prozessdefinition
28. Geistiges Eigentum/Freistellung
29. Unterverträge
30. Abtretung
31. Einhaltung ethischer Normen; Zuwendungen
32. Geltendes Recht und Auslegung
33. Vertrauliche und geschützte Informationen und Materialien sowie Betriebsgeheimnisse
34. Streitigkeiten
35. Vertragsgesamtheit
36. Gesetz zur Bekämpfung von Menschenhandel/moderner Sklaverei
37. Rangfolge
38. Rechte an geistigem Eigentum
39. Offset-Klausel
40. Mitteilungen
41. Ausführungspflicht
42. Teilunwirksamkeit/Undurchsetzbarkeit
43. Fortbestehen
44. Kein Verzicht
45. Kumulative Rechtsmittel
46. Non-Endorsement-Politik
47. Verhältnis zwischen selbstständigen Unternehmern
48. Verbotene Software
49. Teileüberalterung
50. Verhinderung gefälschter Waren
51. Kommunikation mit dem Kunden
52. Elektronische Vertragsabschlüsse
53. Konfliktmineralien

ANNAHME VON AUFTRÄGEN

(a) Dieser Auftrag integriert, verbindet und ersetzt frühere Angebote, Verhandlungen und Vereinbarungen bezüglich des Vertragsgegenstands und stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar.

(b) Die Bestätigung, die Zahlungsannahme oder der Beginn der Leistung durch den Lieferanten begründet die uneingeschränkte Annahme dieses Auftrags durch den Lieferanten.

(c) Zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen, die der Lieferant vorlegt oder die in der Bestätigung des Lieferanten enthalten sind, werden vom Käufer abgelehnt und sind wirkungslos, sofern der Käufer diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

DEFINITIONEN

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, gelten bei Verwendung in diesem Auftrag die folgenden Definitionen:

A. „Käufer“ bezeichnet die Moog Rekofa GmbH oder eine Tochtergesellschaft, einen Geschäftsbereich, ein verbundenes Unternehmen, einen Rechtsnachfolger oder Abtretungsempfänger der Moog Inc. oder eine andere Gesellschaft, die diesen Auftrag erteilt oder einen Auftrag im Rahmen eines Vertrags erteilt, dem diese Geschäftsbedingungen beigelegt sind oder in dem darauf Bezug genommen wird, oder ein Unternehmen, an das dieser Auftrag gemäß den Bestimmungen dieses Auftrags abgetreten wird.

B. „Bestellung“, „Auftrag“, „Vertrag“ oder „Vereinbarung“ bezeichnet diesen Auftrag, einschließlich Änderungsmitteilungen, Ergänzungen, Nachträge oder Änderungen, es sei denn, es geht aus dem Zusammenhang hervor, dass auf ein bestimmtes Auftragsdokument oder ein anderes bestimmtes Dokument Bezug genommen wird.

C. „Lieferant“ oder „Auftragnehmer“ bezeichnet die Rechtspersönlichkeit, die gemäß diesem Auftrag Waren und/oder Dienstleistungen bereitstellt oder andere Arbeiten ausführt.

D. „Waren“ bezeichnet die Waren, Lieferungen oder Artikel, die unter anderem die auf der Vorderseite dieses Auftrags aufgeführten Teilenummern, Modellnummern und/oder Beschreibungen umfassen. Diese Begriffe umfassen außerdem Computersoftware oder -hardware (einschließlich Software, Firmware oder anderer in die Hardware integrierte festverdrahteter Logik), die im Rahmen dieses Auftrags geliefert wird oder zu liefern ist.

E. „Elektronische Unterschrift“ bezeichnet einen Ton, ein Symbol oder einen Prozess in elektronischer Form, der/das zu einer Aufzeichnung hinzugefügt wird oder logisch mit ihr verknüpft ist und der/das von einer Person mit der Absicht der Unterzeichnung der Unterlage verwendet oder übernommen wird.

F. „Open Source“ bezeichnet hinsichtlich Software und diesbezüglicher Softwarelizenzen, diejenige Software, die unter einer Lizenz bereitgestellt wird, die es dem Nutzer gestattet, die Software zu verwenden, zu kopieren, zu verteilen, zu prüfen, zu verändern, zu modifizieren und/oder zu verbessern, die es dem Nutzer jedoch verbietet: (a) Vom Nutzer am Quellcode vorgenommene Verbesserungen und/oder Modifikationen zurückzuhalten, falls der Nutzer die Software anschließend vertreibt; und/oder (b) bei Weitergabe oder Übertragung der Software an Dritte Nutzungsbeschränkungen aufzunehmen.

G. „Dienstleistungen“ bezeichnet alle Leistungen des Lieferanten in Verbindung mit dem Verkauf der Waren durch den Lieferanten im Rahmen dieses Auftrags, einschließlich unter anderem Installations-, Reparatur- und Wartungsleistungen. Der Begriff „Dienstleistungen“ umfasst unter anderem auch alle speziell in diesem Auftrag geforderten Leistungen wie Leistungen in Bezug auf Design,

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

Engineering, Reparatur, Wartung, Technik, Konstruktion, Schulung, Beratung sowie professionelle oder andere Leistungen.

H. „Gefälschte Ware(n)“ bezeichnet ein Teil, das eine unrechtmäßige oder unbefugte Kopie oder Nachbildung ist oder bei dem Material, Leistung oder Eigenschaft von einem Lieferanten an irgendeinem Punkt in der Lieferkette wesentlich falsch dargestellt wird. Beispiele für gefälschte Waren sind unter anderem: (i) Teile, die keine ordnungsgemäße interne Konstruktion enthalten (Gesenk, Hersteller, Drahtanschluss usw.), die mit den Spezifikationen des bestellten Teils übereinstimmt, (ii) Teile, die gebraucht, instandgesetzt oder aufbereitet sind, aber als Neuprodukt ausgegeben werden, (iii) Teile, die eine andere Gehäuseausführung oder Oberflächenveredelung/-verarbeitung als die bestellten Produkte aufweisen, (iv) Teile die den vollständigen Produktions- und Testablauf der Original Equipment Manufacturer (OEM) bzw. Original Component Manufacturer (OCM) nicht erfolgreich abgeschlossen haben, aber als fertiges Produkt ausgegeben werden, (v) Teile, die als „up-screened“ Teile verkauft werden, aber das Upscreening nicht erfolgreich abgeschlossen haben, oder (vi) Teile, die mit veränderter Kennzeichnung oder Markierung verkauft werden, um Form, Passgenauigkeit, Funktion, Qualität oder Herstellungsdatum des Teils falsch darzustellen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Spezifikationen

Der Lieferant muss sämtliche Spezifikationen, die in diesem Auftrag genannt und in den Produktunterlagen oder im Produktangebot des Lieferanten enthalten sind, einhalten, soweit sie mit diesem Auftrag übereinstimmen.

2. Änderungen

Dieser Auftrag wird durch eine Verhaltensweise oder Handelssitte nicht geändert und nicht unter Bezugnahme auf eine Verhaltensweise oder Handelssitte ausgelegt und nicht durch eine Leistungsausführung geändert. Änderungen dieses Auftrags haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers und des Lieferanten unterzeichnet wurden.

3. Lieferung

Die fristgerechte Erfüllung des Auftrags durch den Lieferanten ist für den Erfolg dieses Auftrags entscheidend. Der Lieferant wird seine Lieferungen in strikter Übereinstimmung mit dem Lieferplan ausführen. Wenn der Lieferant erwartet oder feststellt, dass Lieferungen nicht pünktlich ausgeführt werden können, wird er den Käufer schnellstmöglich über die mögliche Verzögerung, den Grund und den vorgeschlagenen neuen Zeitplan informieren sowie den Einkaufsleiter des Käufers weiterhin über jede wesentliche Änderung der Lage benachrichtigen. Im Falle einer solchen Benachrichtigung oder eines tatsächlichen Versäumnisses des Lieferanten, die Liefer- oder Fertigstellungspläne einzuhalten, kann der Käufer den Lieferanten auffordern, die Waren auf Kosten des Lieferanten per Luftfracht oder Expressversand zu versenden, um Verzögerungen zu vermeiden oder zu minimieren, und pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,1 % des Werts des verzögerten Auftrags pro Tag der Verzögerung verlangen, maximal jedoch 10 % des Auftragspreises, der dem verspäteten Teil des Auftrags zuzuschreiben ist. Der Käufer behält sich das Recht vor, Waren, die fünfzehn (15) Tage vor dem im Auftrag genannten Termin eingehen, nach seinem alleinigen Ermessen zu retournieren oder die Bezahlung der Waren zu verschieben.

4. Menge

Die in diesem Auftrag für die Lieferung angegebenen Mengen sind die alleinigen, vom Käufer benötigten Mengen. Sollte der Lieferant Mengen liefern, die die in diesem Auftrag angegebenen übersteigen, so ist der Käufer nicht verpflichtet, die zuviel gelieferten Waren zu bezahlen und kann diese zuviel gelieferten Waren auf Gefahr und Kosten des Lieferanten nach Wahl des Käufers behalten oder retournieren.

5. Vom Käufer bereitgestellte und finanzierte Gegenstände

(a) Sämtliche Materialien, Werkzeuge, Ausrüstungen und Teile für Reparatur oder Wartung, die der Käufer gemäß den Bestimmungen dieses Auftrags dem Lieferanten zu übergeben hat (nachfolgend „vom Käufer bereitgestellte Gegenstände“ werden rechtzeitig geliefert, damit der Lieferant seinen Lieferplan einhalten kann. Der Käufer haftet gegenüber dem Lieferanten nicht für einen Lieferverzug oder Lieferausfall bezüglich solcher vom Käufer bereitgestellten Gegenstände. Wenn solche vom Käufer bereitgestellten Gegenstände nicht pünktlich an den Lieferanten geliefert werden, besteht das alleinige Rechtsmittel des Lieferanten darin, sich darauf zu berufen, dass der daraus resultierende Verzug des Lieferanten bei der Lieferung an den Käufer gemäß Artikel 19 „Höhere Gewalt“ ein entschuldbares Ereignis darstellt.

(b) Die vom Käufer bereitgestellten Waren bleiben je nach Sachlage das Eigentum des Käufers oder des Kunden des Käufers.

(c) Das Eigentum an sämtlichen Werkzeugen, Testgeräten und Materialien, die in diesem Auftrag als Einzelposten aufgeführt sind und die der Lieferant im Rahmen dieses Auftrags herstellt oder erwirbt, geht mit Bezahlung dieser Gegenstände an den Käufer über (nachfolgend „vom Käufer finanzierte Gegenstände“).

(d) Sofern der Käufer keine anderweitigen schriftlichen Anweisungen erteilt, dürfen alle vom Käufer bereitgestellten und finanzierten Gegenstände nur für diesen Auftrag und die Ausführung dieses Auftrags verwendet werden.

(e) Bei Abschluss oder Kündigung dieses Auftrags ist über die vom Käufer bereitgestellten und finanzierten Gegenstände gemäß den Anweisungen des Käufers zu verfügen.

(f) Als Bedingung für diesen Auftrag verpflichtet sich der Lieferant: (i) alle vom Käufer in Verbindung mit diesem Auftrag bereitgestellten und finanzierten Gegenstände ordnungsgemäß so zu markieren/kennzeichnen, zu identifizieren und gesondert zu verwahren, dass solche Gegenstände eindeutig als das Eigentum des Käufers oder je nach Sachlage des Kunden des Käufers identifiziert werden können, während sich diese in Besitz des Lieferanten befinden; (ii) das Vermischen der vom Käufer bereitgestellten und finanzierten Gegenstände mit anderen Materialien in Besitz des Lieferanten zu verhindern, außer gemäß den geltenden Spezifikationen des Käufers oder mit der schriftlichen Genehmigung des Käufers; und (iii) die Verantwortung für die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung bezüglich aller vom Käufer bereitgestellten und finanzierten Gegenstände jederzeit zu übernehmen, während sich diese in der Obhut im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten oder der Zulieferer des Lieferanten und in Besitz von Frachtführern mit Verantwortung für solche Materialien befinden, und (v) auf Verlangen des Käufers eine Bestätigung über Vorstehendes vorzulegen.

(g) Der Lieferant wird eine oder mehrere Versicherungen aufrechterhalten, die das gesamte Eigentum des Käufers auf dem Betriebsgelände des Lieferanten gegen Verlust oder Schäden schützen. Der Lieferant wird auf Verlangen des Käufers eine Bescheinigung zum Nachweis solcher Versicherungen vorlegen.

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

(h) Der Lieferant wird auf Verlangen eine Übersicht über sämtliche bei ihm gelagerte Mengen der vom Käufer bereitgestellten und finanzierten Gegenstände vorlegen. Der Lieferant ist für sämtliche bereitgestellten Mengen rechenschaftspflichtig und trägt die finanzielle Haftung für sämtliche Schäden oder nicht nachgewiesenen vom Käufer bereitgestellten und finanzierten Gegenstände, es sei denn, es wird mit dem Käufer schriftlich etwas anderes vereinbart und in diesem Auftrag festgelegt.

(i) Wenn der Käufer vom Käufer bereitgestellte Gegenstände für die Herstellung von Teilen oder Baugruppen bereitstellt, darf der Lieferant diese weder durch Materialien aus anderen Quellen ersetzen noch darf der Lieferant oder ein Subunternehmer die physikalischen oder chemischen Eigenschaften der vom Käufer bereitgestellten Gegenstände verändern, außer gemäß den geltenden Spezifikationen des Käufers oder mit der schriftlichen Genehmigung des Käufers.

(j) Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Käufer finanzierten Gegenstände, Spezialwerkzeuge oder speziellen Prüfeinrichtungen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung dieses oder anderer Aufträge des Käufers rückwärts zu entwickeln, zu kopieren oder zu duplizieren. Der Lieferant garantiert und bestätigt, dass er solche vom Käufer finanzierten Gegenstände, Spezialwerkzeuge oder Spezialtestgeräte, die im Rahmen eines früheren Auftrags für die Entwicklung oder Produktion bestimmter Waren oder Teile oder die Ausführung bestimmter, gemäß diesem Auftrag erforderlicher Dienstleistungen erworben oder hergestellt wurden, nicht für andere Zwecke als die Ausführung von Aufträgen für den Käufer verwendet hat, an eine Person, Firma oder Gesellschaft übertragen hat bzw. kopiert oder dupliziert hat.

(k) Der Käufer ist berechtigt, sämtliche zugehörigen Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten zu prüfen und das Betriebsgelände des Lieferanten zu begehren, um die Einhaltung zu überprüfen. Der Käufer ist berechtigt, eine solche Prüfung innerhalb von fünf (5) Tagen ab Benachrichtigung des Lieferanten durchzuführen.

(l) Deutschland-geschütztes Material.

i) In diesem Artikel 5, Absatz (l) bezeichnet der Begriff „Deutschland-geschütztes Material“ Informationen, Software, Hardware und Ausrüstungen, die von der deutschen Regierung als „VS - Nur für den Dienstgebrauch (NfD)“ oder höher eingestuft werden oder deren Zugang im Sinne der nationalen Sicherheit Deutschlands anderweitig auf vergleichbare Weise beschränkt ist.

ii) Nur das Personal des Lieferanten, das über eine entsprechende deutsche Sicherheitsüberprüfung verfügt, darf Zugang zu Deutschland-geschütztem Material erhalten, und der Lieferant bestätigt, dass die Einrichtungen und Systeme des Käufers Deutschland-geschütztes Material enthalten. Wenn das Personal des Lieferanten Zugang zu Deutschland-geschütztem Material benötigt, wird der Lieferant ohne zusätzliche Kosten für den Käufer die entsprechenden deutschen Sicherheitsüberprüfungen für das Personal sicherstellen.

iii) Der Lieferant gewährleistet und garantiert in Bezug auf Deutschland-geschütztes Material, dass er die Bestimmungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zugehörige Verwaltungsvorschriften wie die SÜG-Ausführungsvorschrift (AVV) vom 31. Januar 2006 und die Verschlusssachenanweisung (VSA) vom 31. März 2006 (das „Gesetz“) beachten wird. Der Lieferant wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, die mit Tätigkeiten in Verbindung mit Deutschland-geschütztem Material betraut sind, darüber informiert werden, dass das Gesetz auf solche Tätigkeiten Anwendung findet.

iv) Das Personal des Lieferanten wird Deutschland-geschütztes Material ohne die vorherige Genehmigung des Käufers nicht an

andere Personen oder Unternehmen oder außerhalb Deutschlands weitergeben oder offenlegen, und dies nur in Einhaltung der örtlichen Verfahren des Käufers.

v) Das Personal des Lieferanten darf Deutschland-geschütztes Material ohne die vorherige Genehmigung des Käufers gemäß den örtlichen Verfahren des Käufers nicht von einem Standort des Käufers entfernen oder anderweitig darüber verfügen.

vi) Das Personal des Lieferanten wird das Deutschland-geschützte Material jederzeit gemäß Sicherheitsverfahren, die die Anforderungen des Gesetzes erfüllen, schützen.

vii) Der Lieferant wird Deutschland-geschütztes Material jederzeit gemäß den geltenden deutschen Richtlinien bezüglich Schutz und Bewahrung von Daten aufbewahren.

viii) Das Personal des Lieferanten darf Deutschland-geschütztes Material nur auf Informationssystemen des Käufers, die für diesen Zweck ordnungsgemäß ausgewiesen und zugelassen wurden, nutzen, speichern, verarbeiten oder übertragen.

ix) Bei hergestellten Waren, die für die Einfuhr in die Vereinigten Staaten gedacht sind, muss in der Handelsrechnung neben dem Verkaufspreis der Wert der vom Käufer bereitgestellten oder finanzierten Gegenstände ausgewiesen werden, wenn die Kosten dieser Waren nicht im Preis wiedergegeben sind. Waren, die kostenfrei oder zu reduzierten Kosten bereitgestellt werden, gelten als „Assists“ gemäß den US-Gesetzen und müssen im Zeitpunkt der Einfuhr angemeldet werden.

x) Der Lieferant wird den Käufer für sämtliche Verstöße oder Verletzungen dieses Artikels 5 entschädigen und schadlos halten.

6. Spezialwerkzeuge

Sofern in diesem Auftrag nichts anderes angegeben ist, umfasst der Preis die Kosten für Messmittel, Vorrichtungen, Befestigungen, Gesenke, Formen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände von Spezialwerkzeugen, die der Lieferant für die Nutzung bei Herstellung, Produktion oder Montage der hier verlangten Waren herstellen oder erwerben darf. Sofern hier nichts anderes festgelegt ist, behält der Käufer das Eigentum an solchen Sonderwerkzeugen.

7. Qualitätskontrolle, Prüfung, Annahme und Ablehnung

(a) Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrags ein Qualitätssystem gemäß der Norm EN ISO 9001 einzurichten und aufrechtzuerhalten.

(b) Der Lieferant wird dem Käufer nur solche Waren anbieten, die gemäß dem entsprechenden Qualitätssystem geprüft wurden und vom Lieferanten als in Übereinstimmung mit allen Anforderungen dieses Auftrags bestätigt wurden.

(c) Der Lieferant wird im Rahmen des Qualitätssystems Aufzeichnungen erstellen, in denen sämtliche Prüfungen im Rahmen des Systems und das Ergebnis dieser Prüfungen dokumentiert sind. Diese Aufzeichnungen müssen vollständig sein und dem Käufer während der Ausführung dieses Auftrags und im Anschluss daran für einen Zeitraum gemäß den Anforderungen dieses Auftrags oder geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung gestellt werden. Ein solcher Zeitraum endet jedoch keinesfalls vor: (i) Ablauf von sieben (7) Jahren nach Abschlusszahlung; oder (ii) endgültiger Beilegung einer Streitigkeit

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

bezüglich der nach diesem Auftrag gelieferten Waren, je nachdem, was später eintritt.

(d) Der Käufer kann solche Überprüfungen und Bewertungen durchführen, die zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Artikels vernünftigerweise erforderlich sind. Solche Überprüfungen und Bewertungen sind so durchzuführen, dass die Arbeiten im Rahmen dieses Auftrags dadurch nicht unnötig verzögert werden. Des Weiteren gilt es als vereinbart, dass der Lieferant trotz solcher Überprüfungen die tägliche Produktion, Lieferung und zugehörige Dokumentation dieser Arbeiten kontrolliert und dass daher das Überprüfungsrecht des Käufers, ob ausgeübt oder nicht, den Lieferanten nicht von seinen Pflichten bezüglich Tests, Prüfungen, Qualitätskontrolle und zugehöriger Dokumentation entbindet.

(e) Der Käufer und der Kunde des Käufers sind berechtigt, Material und Verarbeitung aller Waren an sämtlichen Standorten und Zeitpunkten zu prüfen und zu testen, einschließlich, sofern praktikabel, während des Zeitraums der Herstellung oder der Erbringung von Dienstleistungen. Wenn solche Prüfungen oder Tests auf dem Betriebsgelände des Lieferanten erfolgen, wird der Lieferant jegliche angemessene Ausrüstung und Unterstützung für die sichere und reibungslose Durchführung der Prüfungen oder Tests ohne zusätzliche Kosten für die jeweiligen Parteien bereitstellen.

(f) Sofern im Auftrag nichts anderes vorgesehen ist, wird der Käufer die Waren innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Lieferung annehmen oder ablehnen. Ein Versäumnis des Käufers, die Waren zu prüfen und anzunehmen oder abzulehnen, entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für mangelhafte Waren und begründet keine Haftung dafür vonseiten des Käufers.

(g) Die vom Käufer ausgeführten Prüfungen und Tests entbinden den Lieferanten nicht von seiner Haftung für Mängel oder andere Versäumnisse, die Auftragsanforderungen zu erfüllen, die vor Abnahme festgestellt werden. Die Abnahme des Käufers entbindet den Lieferanten außerdem nicht von seiner Haftung für verborgene Mängel, Betrug, grobe, einem Betrug gleichkommende Fehler oder gemäß anderweitigen Bestimmungen im Vertrag.

(h) Wenn die Abnahme aus den in Absatz (g) genannten Gründen nicht abschließend durchgeführt werden kann, ist der Käufer zusätzlich zu allen anderen Rechten und in Gesetzen oder anderen Bestimmungen dieses Auftrags vorgesehenen Rechtsmitteln berechtigt, den Lieferanten aufzufordern:

(i) ohne Erhöhung des Auftragspreises, die mangelhaften oder abweichenden Waren am ursprünglichen Bestimmungsort oder nach Wahl des benannten autorisierten Einkaufsleiters des Käufers im Werk des Lieferanten („autorisierte Einkaufsleiter des Käufers“) und gemäß einem angemessenen Lieferplan, der zwischen dem Lieferanten und dem autorisierten Einkaufsleiter des Käufers vereinbart wird, nachzubessern oder zu ersetzen. Dies mit der Maßgabe, dass der autorisierte Einkaufsleiter des Lieferanten eine Minderung des Auftragspreises verlangen kann, wenn der Lieferant diesen Lieferplan nicht einhält; oder

(ii) innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt einer Mängel- oder Abweichungsanzeige den Teil des Auftragswerts zurückzuzahlen, der unter den betreffenden Umständen angemessen ist, sofern der autorisierte Einkaufsleiter des Käufers sich nicht für Nachbesserung oder Ersatz entscheidet. Wenn Waren an den Lieferanten zurückgesendet werden, trägt der Lieferant die Transportkosten vom ursprünglichen Bestimmungsort zum Werk des Lieferanten und für die Rücksendung an den ursprünglichen Ort, wenn dieser nicht das Werk des Lieferanten ist. Wenn der Lieferant nicht gemäß den Anforderungen in Absatz (h)(i) oder (h)(ii) dieser Klausel leistet oder handelt und ein solches Versäumnis nicht innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt einer Mitteilung des autorisierten Einkaufsleiters des

Käufers unter Angabe des Versäumnisses (oder innerhalb eines längeren Zeitraums, den der autorisierte Einkaufsleiter des Käufers schriftlich bestätigt) behebt, ist der Käufer vertraglich oder anderweitig berechtigt, diese Waren zu ersetzen oder nachzubessern und dem Lieferanten die dem Käufer entstandenen Kosten zu berechnen.

(i) Der Lieferant wird nachgebesserte oder abgelehnte Waren nicht erneut liefern, ohne die frühere Ablehnung oder Nachbesserungsaufforderung offenzulegen. Der Lieferant wird alle ergriffenen Korrekturmaßnahmen offenlegen. Reparatur, Austausch und anderweitige Nachbesserung sowie erneute Lieferung sind gemäß dem ursprünglichen Lieferplan bzw. an einem solchen späteren Zeitpunkt, den der autorisierte Einkaufsleiter des Käufers vernünftigerweise verlangt, auszuführen.

(j) Die Rechte des Käufers gemäß diesem Artikel gelten zusätzlich zu seinen Rechten im Rahmen dieses Auftrags, einschließlich der Klausel „Garantie“ oder im Rahmen anderer ausdrücklich oder stillschweigender Gewährleistungen des Lieferanten, und sollen diese Rechte nicht beeinträchtigen.

8. Garantie

(a) Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab Abnahme, dass alle nach diesem Auftrag gelieferten Waren und Dienstleistungen sämtlichen Spezifikationen und Anforderungen dieses Auftrags entsprechen, keine Material- und Verarbeitungsfehler aufweisen und frei von Pfandrechten und Belastungen sind. Sofern Waren nicht gemäß detaillierten Plänen und Spezifikationen des Käufers hergestellt werden, müssen die Waren frei von Planungs- und Spezifikationsmängeln sein. Diese Garantie gilt ungeachtet von Prüfung, Test, Abnahme und Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen, erstreckt sich auf den Käufer, seine Rechtsnachfolger, Zessionare und Kunden und beginnt nach Abnahme der Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer.

(b) Der Käufer kann nach seiner Wahl entweder: (i) die Waren gegen Gutschrift oder Rückerstattung retournieren oder (ii) unverzügliche Nachbesserung oder unverzüglichen Ersatz der mangelhaften oder abweichenden Waren oder Dienstleistungen verlangen. Die Rücksendung von mangelhaften oder abweichenden Waren an den Lieferanten und die erneute Lieferung der nachgebesserten oder ausgetauschten Waren an den Käufer erfolgen auf Kosten des Lieferanten sowie gemäß einem angemessenen Lieferplan, der zwischen dem Lieferanten und dem autorisierten Einkaufsleiter des Käufers vereinbart wird. Dies mit der Maßgabe, dass der autorisierte Einkaufsleiter des Käufers die Minderung des Auftragspreises verlangen kann, wenn der Lieferant diesen Lieferplan nicht einhält. Ungeachtet einer Uneinigkeit der Parteien bezüglich des Vorliegens eines Verstoßes gegen diese Garantie, wird der Lieferant einer Anweisung des Käufers unverzüglich nachkommen, um: (i) die Waren oder Dienstleistungen zu reparieren, nachzubessern, erneut auszuführen oder zu ersetzen oder (ii) Materialien, Teile und Anweisungen bereitzustellen, die der Käufer benötigt, um den Mangel oder die Abweichung erfolgreich zu beheben oder auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Sollte der Käufer später feststellen, dass der Lieferant nicht gegen diese Garantie verstoßen hat, werden künftige Zahlungen um die dem Lieferanten tatsächlich entstandenen Kosten angepasst.

9. Preisgarantie

Der Lieferant garantiert, dass die Preise für die an den Käufer verkauften Waren oder erbrachten Dienstleistungen nicht höher

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

sind, als die Preise, die der Lieferant gegenwärtig anderen Kunden für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen in ähnlichen Mengen gewährt. Sollte der Lieferant seine Preise für solche Waren oder Dienstleistungen während der Laufzeit dieses Auftrags senken, erklärt sich der Lieferant bereit, die Preise für diesen Auftrag entsprechend zu senken.

10. Schadloshaltung

(a) Soweit dies im geltenden Recht zulässig ist, garantiert und versichert der Lieferant, den Käufer, seine Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Rechtsnachfolger und Zessionare („freigestellte Personen“) in Bezug auf sämtliche Haftungen, Haftungsansprüche, Behauptungen, Urteile, Kosten, Aufwendungen, angemessenen Rechtsanwaltsgebühren, Klagegründe, Verluste oder Schäden jeglicher Art freizustellen, zu schützen, schadlos zu halten und zu verteidigen, einschließlich unter anderem Tod oder Personenschäden oder Sachschäden aus oder aufgrund der Leistung des Lieferanten gemäß diesem Auftrag gleich aus welchem Grund, wie unter anderem Fahrlässigkeit, Garantieverstoß, Planungs-, Material- oder Verarbeitungsmängeln oder -leistungen oder verschuldensunabhängiger Haftung, sofern nicht durch die alleinige Fahrlässigkeit der entschädigten Person verursacht. Sollte der Käufer zur Durchsetzung dieser Freistellungsklausel Klage einreichen, stimmt der Lieferant zu, dass der Käufer Anspruch auf angemessene Rechtsanwaltsgebühren und -kosten hat, sofern der Käufer in einem diesbezüglichen Verfahren obsiegt.

(b) Der Lieferant stimmt zu, dass er im Falle von Ansprüchen, Prozessen, Klagen oder Gerichtsverfahren, die gegen den Lieferanten eingeleitet werden und die Interessen des Käufers im Rahmen dieses Auftrags betreffen:

(i) den Käufer zeitnah (innerhalb von maximal fünf (5) Geschäftstagen) nach Kenntniserlangung über tatsächliche oder androhte Ansprüche, Klagen oder Gerichtsverfahren informieren wird und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keinen Vergleich abschließen und keine Haftung aufseiten des Käufers eingestehen wird.

(ii) Ohne Entbindung von einer Verpflichtung, Haftung oder Zusage des Lieferanten zur Freistellung des Käufers ist der Käufer berechtigt:

- (1) an der Verteidigung eines solchen Anspruchs mitzuwirken; oder
- (2) mit Genehmigung des Gerichts in eine solche Klage einzugreifen; oder
- (3) für den Lieferanten bei der Verteidigung eines solchen Anspruchs einzutreten.

11. Verpackung, Ursprungserklärung und Versand

(a) Die Lieferung der unter diesen Vertrag fallenden Waren innerhalb Deutschlands erfolgt frei Haus inkl. Verpackung. Die Lieferung der unter diesen Vertrag fallenden Waren, die international versendet werden, erfolgt dem den ICC Incoterms, Ausgabe 2010. Sofern im Auftrag nichts anderes angegeben ist, lauten die geltenden Versand- und Lieferbestimmungen gemäß Incoterms DDP (Herstellungsort des Käufers, Antweiler, Deutschland). Das Eigentum an den Waren geht in jedem Fall bei Bezahlung an den Käufer über. Der Käufer versichert alle Waren, für während des Transports die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt. Der Lieferant wird daher keinen Versicherungswert für solche Waren, die über einen Frachtführer versendet werden, erklären.

(b) Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die Waren gut geschützt für den Transport verpackt und mittels der kostengünstigsten Methode versandt, die ansonsten für die Waren gemäß den Anforderungen normaler Frachtführer geeignet ist. Der Lieferant muss den Käufer kontaktieren, um eventuelle Fragen zur ordnungsgemäßen Verpackung oder Versendung im Rahmen dieses Auftrags zu klären.

(c) Der Lieferant muss die Waren in Frachtbriefen gemäß dem aktuellen nationalen Frachtmodus bzw. der aktuellen nationalen Frachtklassifizierung beschreiben. Die Bestellnummern, Symbole und Kennnummern des Käufers sind auf allen Paketen, Frachtbriefen und Versandaufträgen deutlich anzugeben. Der Lieferant wird in Frachtbriefen keinen Wert erklären, wenn der Käufer für die Versandgebühren verantwortlich ist. Wenn der Lieferant ohne Genehmigung des Käufers einen Wert erklärt, werden alle Versicherungskosten von der Rechnung des Lieferanten abgezogen. Unabhängig davon, ob der Käufer der bei der US-Zollbehörde (US. Customs and Border Protection (CBP)) eingetragene verantwortliche Importeur ist oder nicht, ist der Lieferant bei Versand per Seeschiff dafür verantwortlich, Handelsrechnungen, die die Kriterien der Importer Security Filings (ISF) (10+2) erfüllen, vorzulegen und nur autorisierte Reedereien gemäß den Angaben im Inbound Freight Carrier Routing Guide des Käufers einzusetzen. Importer Security Filings sind zeitkritisch und müssen spätestens 24 Stunden vor Schiffsbeladung sowie 24 Stunden vor Ankunft des Schiffs am US-Zielhafen übermittelt worden sein. Bei einem diesbezüglichen Versäumnis wird ein Bußgeld erhoben. Der Lieferant wird den Käufer in Bezug auf sämtliche Kosten, Verbindlichkeiten oder Geldbußen verteidigen, entschädigen und schadlos halten, die aus einem Versäumnis des Lieferanten, die ISFs ordnungsgemäß und fristgerecht zu übermitteln, resultieren.

(d) Jedem versandten Karton oder Paket sind Packlisten beizulegen, in denen die Auftragsnummer, Symbole, Artikelnummern und Warenbeschreibungen des Käufers angegeben sind. Bei Sendungen, denen keine Packlisten beigelegt sind, sind Anzahl und Gewicht, die/das vom Käufer festgestellt wird, endgültig und bindend.

(e) Der Lieferant wird alle geltenden Export-/Importvorschriften beachten.

(f) Wenn die gemäß diesem Auftrag gelieferten Waren ihren Ursprung außerhalb der Vereinigten Staaten haben, muss der Lieferant vor dem ersten Versand von Waren an den Käufer dem Käufer ein Ursprungszeugnis vorlegen, in dem das Ursprungsland (das Land, in dem die Produkte hergestellt oder gefertigt wurden) sowie Name des Lieferanten, Bestellnummer des Käufers und Teilenummer des Käufers angegeben sind, und auf Verlangen weitere Unterlagen, die für die Erfüllung der CBP-Anforderungen vernünftigerweise erforderlich sind, übergeben.

(g) Der Lieferant haftet für sämtliche Verluste, Kosten, Ansprüche, Klagegründe, Schäden, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, einschließlich Rechtsanwaltsgebühren, sämtlicher Prozess- und/oder Vergleichskosten sowie Gerichtskosten, die aus einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, seiner Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten oder Subunternehmer jeglicher Stufe bei der Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Artikel 11 resultieren. Sollte die CBP dem Käufer pauschalierten Schadenersatz, Geldbußen oder Strafen auferlegen, entweder für ein Versäumnis, die Importer Security Filing (ISF)-Daten zu übermitteln oder für die verspätete oder ungenaue Übermittlung der ISF-Daten, wird der Lieferant den Käufer bei der Prüfung und Lösung der Situation unterstützen.

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

Diese Unterstützung umfasst unter anderem (i) auf angemessenes Verlangen des Käufers Übergabe der betreffenden Unterlagen an den Käufer und Bereitstellung von Personal des Lieferanten zur Beantwortung von Fragen und (ii) Ergreifung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Gefahr von weiterem Schadenersatz, Geldbußen oder Strafen zu minimieren.

12. Rechnungsstellung und Zahlung

(a) Gleichzeitig mit jeder Lieferung im Rahmen dieses Auftrags wird der Lieferant eine Originalrechnung an die Kreditorenabteilung des Käufers an die eingangs in diesem Auftrag genannte Adresse senden. Verzögerungen beim Erhalt von Rechnungen oder Fehler und Auslassungen in Rechnungen oder fehlende Begleitunterlagen gelten als Grund für den Käufer, Zahlungen zurückzuhalten, ohne Rabattvorteile zu verirken. Die Bezahlung der gemäß diesem Auftrag gelieferten Artikel erfolgt gemäß den Auftragsbestimmungen nach Erhalt einer gültigen Rechnung oder nach Annahme der gelieferten Artikel, je nachdem, was später eintritt.

(b) Die Bezahlung gilt am Tag der Übermittlung der Käuferzahlung oder der elektronischen Überweisung als erfolgt.

(c) Insofern nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer und enthalten alle anderen geltenden Steuern, Abgaben, Tarife und ähnlichen von einer Regierung erhobenen Gebühren, die alle gesondert auf der Rechnung aufgeführt sein müssen.

(c) Funktionale Währung. Alle Zahlungen erfolgen in der funktionalen Währung des Käufers, d.h. in Euro, sofern der Käufer nichts anderes schriftlich erklärt.

13. Prüfung von Aufzeichnungen

Wenn es sich um einen aufwands- oder kostenbasierten Auftrag handelt oder die Zahlung eines Betrags vor der endgültigen Lieferung der Waren nach dem Vertrag basierend auf den dem Lieferanten entstandenen Kosten, einschließlich unter anderem kostenbasierter Abschlags- oder Vorauszahlungen, vorgesehen ist, verpflichtet sich der Lieferant sicherzustellen, dass seine Bücher, Aufzeichnungen und sein Werk oder die Teile des Werks, die für die Ausführung dieses Auftrags eingesetzt werden, zu allen angemessenen Zeiten für die Einsichtnahme bzw. Begehung durch den Käufer verfügbar sind.

14. Änderungen

(a) Der Käufer ist berechtigt, jederzeit und ohne Mitteilung an Dritte, einschließlich Bürgen (sofern zutreffend), den generellen Umfang dieses Auftrags einseitig zu ändern. Dies umfasst anderem komplette oder teilweise Änderungen und Änderungen an einem oder mehreren der folgenden Aspekte: (i) Versand- oder Verpackungsanweisungen, (ii) Bestimmungs- oder Erfüllungsort, (iii) Zeichnungen, Plänen oder Spezifikationen, (iv) Leistungsbeschreibung, (v) Methode oder Art der Ausführung der Arbeiten und (vi) vom Käufer gelieferten Gegenständen, Einrichtungen, Ausrüstungen, Materialien oder Dienstleistungen. Der Lieferant wird die vom Käufer verlangten Änderungen durchführen.

(b) Das Fach- und Technikpersonal des Käufers kann zu gegebener Zeit Unterstützung oder technische Beratung gewähren oder mit dem Personal des Lieferanten die nach diesem Auftrag erforderlichen Waren oder Dienstleistungen besprechen oder einen Informationsaustausch veranlassen. Solche Maßnahmen gelten nicht als Änderung im Rahmen der Klausel „Änderungen“ dieses Auftrags und sind keine Grundlage für eine angemessene Anpassung. Änderungen sind für den Käufer nur verbindlich, wenn sie schriftlich

von einem autorisierten Vertreter der Einkaufsabteilung des Käufers beauftragt wurden.

(c) Sofern Änderungen nach dieser Klausel zu einer Erhöhung oder Verringerung des für die Leistungserbringung benötigten Kosten- oder Zeitaufwands führen, erfolgt eine angemessene Anpassung am Preis oder am Zeitplan oder beidem; der Auftrag wird in diesem Fall entsprechend schriftlich abgeändert. Der Lieferant ist verpflichtet, eine solche Anpassung innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab Erhalt des Änderungsauftrags oder innerhalb einer Verlängerung dieser 15-Tage-Frist, die der Käufer auf Verlangen des Lieferanten schriftlich nach seinem alleinigen Ermessen gewähren kann, schriftlich geltend zu machen. Der Lieferant wird seinen vollständigen Änderungsvorschlag, einschließlich sachlicher Informationen, innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab der Änderungsmitteilung an die Einkaufsabteilung des Käufers übergeben, jedoch mit der Maßgabe, dass der Käufer nach seinem Ermessen einen solchen Anspruch unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung berücksichtigen kann, mit der Ausnahme dass kein Anspruch auf angemessene Anpassung gemäß diesen Bestimmungen zulässig ist, wenn diese nach der abschließenden Bezahlung dieses Auftrags erhoben wird.

(d) Wenn die Kosten von Sachen oder Materialien, die aufgrund einer Änderung veraltet oder überschüssig sind, im Anspruch des Lieferanten auf eine Anpassung enthalten sind, ist der Käufer berechtigt vorzuschreiben, wie über solche Sachen oder Materialien zu verfügen ist.

(e) Ungeachtet vom Lieferanten geltend gemachter, laufender Ansprüche auf Anpassung wird der Lieferant die Ausführung dieses Auftrags gemäß den Anweisungen des Käufers gewissenhaft fortsetzen, und keine hier enthaltene Bestimmung darf so ausgelegt werden, dass der Lieferanten von seinen Leistungspflichten entbunden wird, auch wenn sich die Parteien nicht auf die Berechtigung des Lieferanten bezüglich einer solchen Anpassung bzw. deren Höhe oder Art einigen können.

15. Beschleunigung/Verzögerung des Zeitplans

Unbeschadet Artikel 14 „Änderungen“ kann der Käufer den Zeitplan ohne zusätzliche Kosten oder Änderung des im betreffenden Auftrag angegebenen Einheitspreises ändern, wenn (1) der Liefertermin des Produkts im Rahmen des Auftrags am oder vor dem letzten Datum des Auftrags liegt und (2) der Käufer den Lieferanten schriftlich über solche Änderungen informiert.

Bei Erhalt der schriftlichen Änderungsmitteilung wird sich der Lieferant nach besten Kräften bemühen, die Änderung schnellstmöglich durchzuführen, jedoch keinesfalls später als vier (4) Monate nach Benachrichtigung über eine Beschleunigung des Zeitplans oder drei (3) Monate nach Benachrichtigung über eine Verzögerung des Zeitplans.

16. Einhaltung von geltenden Gesetzen und Vorschriften

Der Lieferant bestätigt, dass die gemäß diesem Vertrag beschafften Waren und Dienstleistungen in die globale Lieferkette des Käufers aufgenommen werden und daher den Gesetzen und Vorschriften Deutschlands sowie jeweils anderen anwendbaren Gesetzen unterliegen.

17. Staatliche Einfuhr-/Ausfuhrvorschriften

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

Der Lieferant beachtet die Ausfuhrkontrollvorschriften Deutschlands, insbesondere das deutsche Außenwirtschaftsgesetz und die deutsche Außenwirtschaftsverordnung. Der Lieferant wird auf Verlangen unverzüglich eine unterzeichnete Endverbleibsbescheinigung gemäß den Anforderungen des Käufers vorlegen.

(a) Verantwortlicher Importeur

Wenn der Lieferant der verantwortliche Importeur ist, stimmt er zu, dass der Käufer nicht an der Einfuhr der Waren beteiligt ist, dass die in diesem Vertrag dargestellten Transaktionen nach Einfuhr vollzogen werden, dass der Lieferant es nicht veranlassen oder zulassen wird, dass der Name des Käufers auf einer Zollerklärung als „verantwortlicher Importeur“ angegeben wird und dass andernfalls die Waren an den Lieferanten zurückzusenden sind.

18. Versicherungen

Der Verkäufer wird zugunsten des Lieferanten und des Käufers die folgenden Versicherungen, ausgestellt von Versicherungsträgern, die ein Rating von mindestens A.M. Best's A-, VII oder S&P A oder besser haben und autorisiert sind, Versicherungen in dem Gerichtsstand, in dem die auszuführen sind, abschließen und aufrechterhalten, wobei die folgenden Mindestversicherungssummen gelten:

- i) Umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung - mit einer kombinierten einheitlichen Deckungssumme von € 5.000.000 pro Schadensfall, einschließlich Deckung von Personen- und Sachschäden, Produkthaftung und Haftung für abgeschlossene Arbeiten sowie Vertragshaftung;
- ii) Umfassende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - Personen- und Sachschäden für sämtliche mit der Leistungserbringung unter dem Auftrag eingesetzten Fahrzeuge und gemäß den geltenden zwingenden und gesetzlichen Anforderungen;
- iii) Lieferanten müssen eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung gemäß den gelten zwingenden und gesetzlichen Anforderungen abschließen.

(b) All diese Versicherungen müssen in einer vom Käufer anerkannten Form abgeschlossen werden und eine Bestimmung enthalten, die eine Kündigung untersagt, außer der Käufer wird mit einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen vorab darüber informiert. Der Lieferant wird seine Versicherer veranlassen, den Käufer als zusätzlichen Versicherten aufzunehmen, eine Klausel bezüglich Regressverzicht zugunsten des Käufers aufzunehmen, und er wird sicherstellen, dass die gesamte Deckung ohne zusätzliche Bedingungen besteht. Solche Versicherungen müssen auch die Handlungen eines Subunternehmers, den der Lieferant im Rahmen dieses Auftrags einsetzt, abdecken. Die vom Lieferanten hiermit gestellten Versicherungen beeinträchtigen nicht die Pflichten des Lieferanten im Rahmen dieses Auftrags. Dem Käufer sind auf Verlangen Versicherungsbescheinigungen zum Nachweis dieser Versicherungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum dieses Auftrags sowie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Verlängerungen oder Änderungen dieser Policen vorzulegen.

19. Höhere Gewalt

(a) Keine Partei gilt im Rahmen dieses Auftrags in Verzug, insoweit ein Verzug oder ein Versäumnis bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Grund und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit dieser Partei resultiert, wie Ereignisse höherer Gewalt, Handlungen einer Zivil- oder Militärbehörde, Embargos, Seuchen,

Krieg, Aufruhr, Aufstand, Feuer, Explosion, Erdbeben, Überschwemmung, Unwetter oder Streik („höhere Gewalt“).

(b) Sofern ein Ereignis höherer Gewalt die Möglichkeit der Leistung des Lieferanten beeinträchtigt, wird der Lieferant den Käufer unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wobei der Käufer nach seiner Wahl berechtigt ist entweder: (1) Den betreffenden Auftrag ohne Kosten für den Käufer ganz oder teilweise zu stornieren, (2) den betreffenden Auftrag ganz oder teilweise für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt auszusetzen, mit der Option, die im Rahmen des betreffenden Auftrags bereitzustellenden Waren und Dienstleistungen aus einer anderen Quelle zu beschaffen und von einer Beauftragung im Rahmen dieses Auftrags die Menge der beschafften oder anderweitig beauftragten Waren und Dienstleistungen abzuziehen, oder (3) die Ausführung im Rahmen dieses Auftrags nach Ende der höheren Gewalt wieder aufzunehmen, mit der Option des Käufers, ein betroffenes Lieferdatum oder Erfüllungsdatum um die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zu verlängern. Insofern der Käufer nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Benachrichtigung über das Ereignis höherer Gewalt etwas anderes schriftlich mitteilt, gilt Option (2) als gewählt.

20. Ordentliche Kündigung

(a) Der Käufer kann diesen Auftrag jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten kündigen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, die Arbeiten in Bezug auf den gekündigten Teil dieses Auftrags unverzüglich zu beenden, seine(n) Subunternehmer aufzufordern, die Arbeiten zu beenden, und die in seinem Besitz befindlichen Sachen, an denen der Käufer ein Recht besitzt, zu schützen und zu bewahren. Sollte der Käufer diesen Auftrag ganz oder teilweise kündigen, erhält der Lieferant einen gemeinsam zu vereinbarenden Betrag, der geeignet ist, um die angemessenen Kosten für die tatsächliche Ausführung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrags durch den Lieferanten bis zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung zuzüglich eines angemessenen Gewinns zu decken, mit der Maßgabe, dass kein Betrag an den Lieferanten zu zahlen ist für (i) erwartete Gewinne in Bezug auf noch nicht ausgeführte Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags oder (ii) Kosten, die angefallen sind, weil der Lieferant die Arbeiten nicht gemäß der Anweisung am Wirksamkeitsdatum der Kündigung beendet hat. Der Käufer ist nicht verpflichtet, eine der vorgenannten Zahlungen an den Lieferanten zu leisten, sei es für fertiggestellte Waren oder in Verbindung mit gekündigten laufenden Arbeiten, sofern der Lieferant nicht zur Zufriedenheit des Käufers nachweisen kann, dass solche fertiggestellten Waren oder laufenden Arbeiten einschließlich Materialien in Verbindung mit anderen Geschäften des Lieferanten unbrauchbar sind. Die Kündigungskosten und sämtliche früheren Zahlungen im Rahmen dieses Auftrags dürfen keinesfalls den auf der Vorderseite dieses Auftrags angegebenen Gesamtauftragswert übersteigen.

(b) Der Lieferant wird sämtliche Forderungen, die aus einer solchen Kündigung resultieren, innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Erhalt der Kündigung des Käufers gegenüber dem Käufer geltend machen. Der Käufer ist mit einer angemessenen Vorankündigung berechtigt, die Aufzeichnungen, Einrichtungen, Arbeiten und Materialien bezüglich der Ausführung des Auftrags einzusehen bzw. zu besichtigen, um die Forderung des Lieferanten zu bewerten.

21. Kündigung wegen Vertragsverletzung

(a) Sollte der Lieferant aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten bei der Einhaltung des gewünschten Liefertermins oder Erfüllung der anderen Anforderungen dieses Vertrags erwarten, wird der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich darüber informieren.

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

Bei Lieferverzug, Nichtlieferung oder einem anderen Verzug des Lieferanten bei der Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag kann der Käufer (unbeschadet der anderen ihm gesetzlich zustehenden Rechte) diesen Vertrag ohne weitere Entschädigung des Lieferanten kündigen, und der Käufer kann gemäß dem Recht des Käufers auf Waren oder Dienstleistungen vergleichbare Waren oder Dienstleistungen zu solchen Bedingungen und von einer Quelle oder einem Dienstleister, wie er dies für geeignet erachtet, beschaffen, wobei der Lieferant die Ausführung des nicht gekündigten Auftrags fortsetzen wird und gegenüber dem Käufer für eventuelle zusätzliche Kosten für die Beschaffung solcher vergleichbaren Lieferungen oder Leistungen haftet. Sofern der Käufer Abschlagszahlungen im Rahmen dieses Vertrags geleistet hat, wird der Lieferant dem Käufer bei Kündigung alle solchen Zahlungen umgehend erstatten.

Der Lieferant kann nach Wahl des Käufers aufgefordert werden, alle oder einige der laufenden Arbeiten für fertige Waren oder Dienstleistungen abzuschließen, und wird diese bei Erhalt einer solchen Aufforderung fristgerecht und gemäß den Anforderungen des Käufers abschließen, wobei der Käufer in diesem Fall nicht für andere Kündigungskosten als für die Bezahlung des Vertragspreises für solche fertigen Waren oder Dienstleistungen haftet.

(b) Wenn der Käufer diesen Auftrag gemäß dieser Klausel ganz oder teilweise kündigt, kann der Käufer Waren oder Dienstleistungen, die mit den künftigen vergleichbar sind, zu solchen Bedingungen und auf eine solche Art und Weise beschaffen, wie er dies für geeignet erachtet. Der Lieferant haftet in diesem Fall gegenüber dem Käufer für sämtliche Beschaffungskosten solcher vergleichbaren Waren oder Dienstleistungen, auch für einen Preis solcher vergleichbarer Waren oder Dienstleistungen, der höher als der Preis in diesem Auftrag ist, wobei der Lieferant jedoch die Ausführung des ungekündigten Teils dieses Auftrags fortsetzen wird. Der Lieferant haftet nicht für solche zusätzlichen Kosten, wenn das Versäumnis des Lieferanten, diesen Auftrag zu erfüllen:

(i) auf Gründen außerhalb der Kontrolle des Lieferanten basiert und weder Verschulden noch Fahrlässigkeit des Lieferanten vorliegt. Solche Gründe umfassen unter anderen Ereignisse höherer Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden, Handlungen einer Regierung in Ausübung ihrer Hoheitsrechte, Feuer, Überschwemmung, Seuchen, Quarantänebeschränkungen, Streik, Frachtembargos und Unwetter; oder

(ii) durch Verzug eines Zulieferers oder Subunternehmers des Lieferanten bedingt ist, sofern ein solcher Verzug auf Gründen außerhalb der Kontrolle sowohl des Lieferanten als auch des Zulieferers oder Subunternehmers basiert und die untervertraglich bestellten Waren oder Dienstleistungen nicht so rechtzeitig von einer anderen Quelle beschafft werden konnten, dass der Lieferant den gewünschten Zeitplan einhalten kann.

(iii) Ein Grund kann nur dann die Grundlage einer entschuldbaren Verzögerung darstellen, wenn der Lieferant den Käufer über das Bestehen dieses Grundes innerhalb von zehn (10) Tagen ab Beginn schriftlich informiert hat.

(c) Wenn nach einer Kündigung gemäß dieser Klausel festgestellt wird, dass der Lieferant nicht in Verzug war oder dass der Verzug entschuldbar war, haben die Parteien die gleichen Rechte und Pflichten als wäre die Kündigung gemäß der Klausel „Ordentliche Kündigung“ erfolgt.

22. Aussetzung der Arbeiten

(a) Der Käufer kann durch schriftliche Mitteilung die im Rahmen dieses Auftrags auszuführenden Arbeiten ganz oder teilweise für einen Zeitraum von maximal einhundert (100) Tagen aussetzen. Innerhalb

dieses Zeitraums der Arbeitsaussetzung kann der Käufer: (i) die Aussetzung der Arbeiten zurücknehmen; (ii) den Auftrag gemäß der Klausel „Ordentliche Kündigung“ kündigen; (iii) den Auftrag gemäß der Klausel „Kündigung wegen Vertragsverletzung“, sofern zutreffend, kündigen; oder (iv) mit der schriftlichen Einwilligung des Lieferanten den Zeitraum der Arbeitsaussetzung verlängern.

(b) Sobald die Aussetzung zurückgenommen worden ist, wird der Lieferant die Arbeiten wieder aufnehmen. Der Käufer und der Lieferant werden über eine angemessene Anpassung am Preis oder Zeitplan oder an beidem verhandeln, wenn: (i) dieser Auftrag nicht storniert oder gekündigt wird, (ii) die Aussetzung zu einer Änderung der Erfüllungskosten des Lieferanten oder der Fähigkeit des Lieferanten, den Lieferplan des Auftrags einzuhalten, führt und (iii) der Lieferant innerhalb von fünfundzwanzig (25) Tagen ab Rücknahme der Aussetzung einen Anspruch bezüglich einer solchen Anpassung geltend macht. Der Lieferant wird seinen vollständig belegten Anspruch auf eine angemessene Anpassung innerhalb von sechzig (60) Tagen oder innerhalb eines anderen vom Käufer gewährten Zeitraums ab Rücknahme der Aussetzung vorlegen.

23. Umweltangelegenheiten

(a) Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass er sämtliche Pflichten nach diesem Vertrag in Einhaltung sämtlicher geltenden nationalen, EU-weiten, bundesstaatlichen/kommunalen und örtlichen Umweltschutz-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetzen und -vorschriften erfüllen wird. Der Lieferant wird zu gegebener Zeit auf Verlangen des Käufers dem Käufer in Form und Inhalt vom Käufer akzeptable Bescheinigungen vorlegen, die die Erfüllung der Bestimmungen dieses Artikels nachweisen.

(b) Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass jeder chemische Stoff, der eine Ware darstellt oder in Waren enthalten ist, in der Liste der chemischen Stoffe aufgeführt ist, die (a) vom Beauftragten der amerikanischen Umweltschutzbehörde (EPA) gemäß dem amerikanischen Chemikalienrecht (Toxic Substances Control Act) (Artikel 15 USC Absatz 2601 ff.) in der aktuellen Fassung, (b) im Europäischen Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances, EINECS) oder in der Europäischen Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (European List of Notified Chemical Substances, ELINCS) oder (c) in entsprechenden Listen in anderen Gerichtsbarkeiten, über die der Käufer den Lieferanten informiert oder in die oder über die Waren nach Wissen des Lieferanten voraussichtlich geliefert werden, zusammengestellt und veröffentlicht wird. Der Lieferant versichert, dass jeder chemische Stoff, der eine Ware darstellt oder in Waren enthalten ist, bei Bedarf vorregistriert ist und bei Bedarf gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) registriert ist, nicht gemäß Anhang XVII von REACH beschränkt ist und, soweit der Stoff einer Zulassung nach REACH unterworfen ist, die Zulassung den Gebrauch durch den Käufer umfasst. Der Lieferant versichert außerdem, dass die gelieferten Waren die Anforderungen der EU-Richtlinie zum Verbot gefährlicher Inhaltsstoffe (Restrictions of Hazardous Substances Directive) (Richtlinie 2011/65/EU „RoHS“) uneingeschränkt erfüllen.

(c) Sollte der Lieferant beabsichtigen, Stoffe, die einer Vorregistrierung oder Registrierung gemäß REACH unterworfen sind und die Waren darstellen oder in Waren enthalten sind, nicht unter REACH vorzuregistrieren oder zu registrieren, wird er den Käufer mindestens 12 Monate vor Ablauf der Vorregistrierungs- oder Registrierungsfrist schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Der Lieferant wird die von der Europäischen Agentur für chemische Stoffe veröffentlichte Liste der Stoffe, die die Kriterien für die Zulassung gemäß REACH erfüllen (die „Kandidatenliste“), fortlaufend überwachen und den Käufer umgehend

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

benachrichtigen, wenn eine der Waren einen Stoff enthält, der für die Aufnahme in die Kandidatenliste offiziell vorgeschlagen wurde. Der Lieferant wird dem Käufer den Namen des Stoffs mitteilen sowie geeignete Informationen zur Verfügung stellen, die der Käufer zum sicheren Gebrauch der Waren oder zur Erfüllung seiner eigenen Pflichten gemäß REACH benötigt.

(d) Der Lieferant versichert, dass die Waren keine der folgenden Stoffe enthalten: (1) RoHS-Stoffe; (2) chemische Stoffe, die gemäß dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, beschränkt sind; (3) Stoffe, die in der Kandidatenliste von REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) aufgeführt oder gemäß Anhang XVII REACH beschränkt sind; oder (4) sonstige chemische Stoffe, deren Gebrauch in anderen Gerichtsbarkeiten, in oder über die Waren des Lieferanten nach Mitteilung des Käufers oder nach Wissen des Lieferanten voraussichtlich geliefert werden, beschränkt ist. Dies gilt nicht, wenn nach Ansicht des Lieferanten die betroffenen chemischen Stoffe oder gefährlichen Materialien von der Geltung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen ausgenommen sind und der Käufer ausdrücklich eine schriftliche Freigabe für die Verwendung dieser Stoffe in den Waren erteilt hat. Der Lieferant versichert, dass er über ein effektives Programm verfügt, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten von Zulieferern, die er für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in die Waren aufgenommen werden, einsetzt, in Einhaltung dieses Artikels ausgeführt werden.

24. RESERVIERT

25. Anforderungen zur Kontrolle elektrostatischer Ladungen (ESD)

Der Lieferant wird prüfen, ob vom Käufer bestellte Waren ESD-empfindlich sind, und im zutreffenden Fall folgende Anforderungen erfüllen: (i) Der Lieferant wird diese Waren mittels guter handelsüblicher ESD-Kontrollmethoden an allen entsprechenden Standorten und Einrichtungen planen, herstellen, testen und reparieren; (ii) an den Käufer gelieferte Waren, die bei Lieferung ESD-Schäden unterliegen können, werden ordnungsgemäß behandelt und verpackt, um ESD-Schäden zu verhindern; und (iii) Pakete, die ESD-gefährdete Artikel enthalten, werden mit einem geeigneten Warnetikett gekennzeichnet.

26. Zugang zu den Einrichtungen des Lieferanten

(a) Der Käufer, der Kunde des Käufers und die jeweiligen Aufsichtsbehörden erhalten Zugang zu den Einrichtungen des Lieferanten sowie zu allen anderen am Auftrag beteiligten Einrichtungen und diese Personen dürfen auf sämtliche Verfahren, Praktiken, Prozesse, zugehörigen Dokumente und Aufzeichnungen bezüglich Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle und Konfigurationskontrolle zugreifen. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Qualität von Arbeiten, Aufzeichnungen und Materialien festzustellen und zu prüfen. Der Lieferant informiert den Käufer über eine Änderung des Standorts des Lieferantenwerks.

(b) Wenn der Lieferant beauftragt wird, Leistungen auf dem Betriebsgelände des Käufers auszuführen, verpflichtet sich der Lieferant sämtliche am Standort geltenden Umweltschutz-, Gesundheitsschutz- und Sicherheitsverfahren wie unter anderem das Umweltmanagementsystem (EMS), das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) und den Notfallplan (EAP) des Werks zu beachten. Alle Abfälle, die der Lieferant während des Aufenthalts auf dem Betriebsgelände des Käufers verursacht, sind gemäß dem EMS zu behandeln und alle Abfälle, die der Lieferant am Standort des Käufers verursacht, unterstehen dem Käufer. Der Lieferant kann überprüft werden, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen.

(b) Eventuelle werkspezifische Umweltschutz-, Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen werden in der Leistungsbeschreibung (SOW) erläutert.

27. Vom Lieferanten vorgenommene Änderungen am Produkt, am Fertigungsstandort oder an der Prozessdefinition

Der Käufer ist unverzüglich über Änderungen am Fertigungsstandort der Waren oder an der Prozessdefinition, die der Käufer nicht gefordert hat, zu benachrichtigen. In der Benachrichtigung sollen die Änderungen, die durchgeführt wurden oder vorgeschlagen werden, beschrieben werden. Der Käufer behält sich das Recht vor, den Fertigungsstandort der Waren oder die Prozessänderung zu genehmigen, bevor der Lieferant die Waren versendet.

28. Geistiges Eigentum/Freistellung

Der Lieferant wird den Käufer und die Kunden des Käufers sowie deren jeweilige Führungskräfte, Vertreter und Mitarbeiter in Bezug auf Haftung und Verluste einschließlich Kosten wegen Verletzung eines deutschen oder ausländischen Patents, Urheberrechts, Markenzeichens oder anderer geistiger Eigentumsrechte aufgrund der Herstellung oder Lieferung der Waren oder Ausführung der Dienstleistungen im Rahmen dieses Auftrags oder aufgrund der Verwendung oder Veräußerung solcher Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer, den Kunden des Käufers und/oder der Regierung oder auf Rechnung der Vorgenannten freistellen und verteidigen. Die vorgenannte Freistellung gilt nicht, wenn der Lieferant nicht schnellstmöglich vom Käufer, dem Kunden des Käufers und/oder der Regierung über die Klage oder die Maßnahme oder ein anderes Verfahren, in der/dem eine solche Verletzung geltend gemacht wird, informiert wurde und der Lieferant nicht die nach geltenden Gesetzen, Regeln oder Vorschriften einräumte Möglichkeit erhält, sich an deren Verteidigung zu beteiligen.

29. Unterverträge

Der Lieferant ist verpflichtet, die vorherige Genehmigung des Käufers einzuholen, bevor er Unterverträge für diesen Auftrag oder einen beträchtlichen Teil dieses Auftrags vergibt. Diese Anforderung gilt jedoch nicht für den Erwerb handelsüblicher Lieferungen oder Rohstoffe, an denen der Lieferant weitere Arbeiten ausführt.

30. Abtretung

Die Abtretung von Rechten oder Rechtsansprüchen an diesem Auftrag ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers ist nichtig und vollständig unwirksam. Der Lieferant darf mit der schriftlichen Genehmigung des Käufers Geldforderungen, die an eine Bank, Treuhandgesellschaft, staatliche Kreditbehörde oder eine andere Finanzinstitution zahlbar sind oder über diese zahlbar werden, abtreten. Der Lieferant wird ohne die vorherige Genehmigung des Käufers keine seiner Pflichten nach diesem Vertrag übertragen, und jede versuchte Übertragung ohne schriftliche Genehmigung ist für alle Zwecke nichtig und vollständig unwirksam. Für jede genehmigte Abtretung gilt, dass die Zahlung eines Betrags durch den Käufer an einen Zessionar der Aufrechnung mit oder Erstattung von gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen unterliegt, die dem Käufer gegenüber dem Lieferanten zustehen, und die Abtretung ist nur gültig, nachdem der Lieferant dem Käufer zwei ordnungsgemäß ausgefertigte Kopien der Abtretung vorgelegt hat.

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

31. Einhaltung ethischer Normen; Zuwendungen

(a) Der Lieferant erklärt, dass er die geltenden Bestimmungen des Kodex der Unternehmensethik von Moog (Moog Statement of Business Ethics) geprüft hat und beachten wird, die verfügbar sind unter:

[Moog Statement of Business Ethics](#)

(b) Der Lieferant garantiert, dass weder er noch einer seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter den Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Vertretern des Käufers irgendwelche Zuwendungen angeboten oder gewährt hat oder anbieten oder gewähren wird, um diesen Auftrag oder eine günstige Behandlung im Rahmen dieses Auftrags zu sichern. Sollte sich herausstellen, dass Zuwendungen (in Form von Bewirtung, Geschenken oder in einer anderen Form) vom Lieferanten oder einem Erfüllungsgehilfen oder Vertreter des Lieferanten einem Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter des Käufers angeboten wurden, um eine günstige Behandlung im Zusammenhang mit der Vergabe oder Ausführung eines vom Käufer dem Lieferanten erteilten Auftrags zu sichern, kann der Käufer diesen Auftrag gemäß Artikel 21 „Kündigung wegen Vertragsverletzung“ schriftlich gegenüber dem Lieferanten kündigen und alle anderen, dem Käufer gesetzlich zustehenden Rechte oder Rechtsmittel wahrnehmen.

(c) Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung. Der Lieferant darf kein geltendes Gesetz zur Bekämpfung von Bestechung, d. h. bezüglich Bestechung, Betrug, Schmiergeldern, und keine anderen vergleichbaren Antikorruptionsgesetze oder -vorschriften eines Landes verletzen, einschließlich des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, des Gesetzes zur Korruptionsbekämpfung, des Strafrechts und des Verwaltungsstrafgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, sowie den US Foreign Corrupt Practices Act 1977.

Der Lieferant verfügt und implementiert jederzeit geeignete Verfahren, um zu verhindern, dass sich der Lieferant oder ein verbundenes Unternehmen an Aktivitäten beteiligt, die bei Ausführung im Vereinigten Königreich eine Ordnungswidrigkeit gemäß dem UK Bribery Act darstellen würden oder die gegen geltende Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung verstoßen würden.

Der Lieferant gewährleistet, dass in Verbindung mit diesem Auftrag vom oder im Auftrag des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen kein unzulässiger finanzieller oder anderer Vorteil an eine Person (unabhängig, ob diese für den Käufer oder einen Dritten arbeitet oder vom Käufer oder einem Dritten beauftragt wurde) gewährt wurde, gewährt werden wird oder eine solche Gewährung vereinbart wurde

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Klausel oder der geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Bestechung ist ein wesentlicher Verstoß gegen diesen Auftrag im Sinne der Kündigungsklausel und berechtigt den Käufer unbeschadet anderer Rechte, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zur fristlosen Kündigung dieses Auftrags.

32. Geltendes Recht und Auslegung

Die Bestimmungen dieses Auftrags sind gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen und zu interpretieren, unter Ausschluss der Rechtswahlbestimmungen. Die hier vorgesehenen Rechtsmittel des Käufers sind kumulativ und gelten zusätzlich zu anderen Rechtsmitteln, die gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht vorgesehen sind. Das Versäumnis des Käufers auf die strikte Erfüllung einer Bestimmung dieses Auftrags zu bestehen oder Rechte im Rahmen dieses Auftrags auszuüben, gilt nicht als Verzicht auf das Recht des Käufers, solche Bestimmungen oder Rechte zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen bzw. auszuüben. Die

ausschließliche Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit für Klagen zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Auftrag oder den darunter gelieferten Waren oder Dienstleistungen liegt in dem Bezirk und Staat, in dem sich das Werk des Käufers befindet. Erfolgt dieser Auftrag an einen internationalen Lieferanten in einem Land, das das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UNCISG) ratifiziert hat, wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass das UNCISG keine Anwendung findet. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass Englisch die Amtssprache dieses Auftrags ist und dass alle Dokumente, die mit dem Auftrag zusammenhängen, in englischer Sprache geliefert und überprüft werden. Der Lieferant versteht den Inhalt dieser Auftragsbedingungen in englischer Sprache und ist damit einverstanden, an diese gebunden zu sein. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass Englisch die Amtssprache dieses Ordens ist und alle Dokumente, die mit der Bestellung zusammenhängen, in englischer Sprache geliefert und überprüft werden. Der Lieferant versteht den Inhalt dieser Bestellbedingungen in englischer Sprache und ist damit einverstanden, an diese gebunden zu sein.

33. Vertrauliche und geschützte Informationen und Materialien sowie Betriebsgeheimnisse

(a) Der Käufer und der Lieferant werden alle (i) vertraulichen und geschützten Informationen und/oder Betriebsgeheimnisse, (ii) materiellen Gegenstände, die solche Informationen enthalten, vermitteln oder verkörpern, und (iii) Werkzeuge, die gemäß Kennzeichnung dieser Bestimmung unterliegen und direkt oder indirekt von der anderen Partei in Verbindung mit diesem Auftrag erhalten werden (gesamt die „geschützten Informationen“), vertraulich behandeln und vor einer unbefugten Verwendung und Offenlegung schützen. Der Käufer und der Lieferant werden die geschützten Informationen der anderen Partei jeweils nur für die Ausführung und für die Zwecke dieses Auftrags verwenden und offenlegen.

(b) Ungeachtet anderer Pflichten oder Beschränkungen in dieser Bestimmung besitzt und behält der Käufer jedoch sämtliche Rechte an Design- und/oder Entwicklungsarbeiten oder Gegenständen, einschließlich Softwareprogrammen, die der Lieferant im Rahmen des Auftrags produziert und der Käufer bezahlt. Der Käufer ist außerdem berechtigt, die geschützten Informationen des Lieferanten zu nutzen, offenzulegen und zu vervielfältigen sowie abgeleitete Werke zu erstellen, um einen in Verbindung mit diesem Auftrag gelieferten Gegenstand zu testen, zu zertifizieren, zu nutzen, zu veräußern und zu unterstützen. Jede solche Nutzung, Offenlegung, Vervielfältigung oder Erstellung abgeleiteter Werke durch den Käufer unterliegt den unter den jeweiligen Umständen geeigneten Beschränkungen.

(c) Die Beschränkungen bezüglich Offenlegung und Nutzung der geschützten Informationen des Käufers durch den Lieferanten gelten für sämtliche vom Lieferanten davon abgeleiteten Materialien. Auf jederzeitiges Verlangen des Käufers und in jedem Fall bei Fertigstellung, Kündigung oder Stornierung dieses Auftrags wird der Lieferant alle geschützten Informationen des Käufers und alle abgeleiteten Materialien und Kopien an den Käufer zurückgeben, sofern der Käufer nicht schriftlich etwas anderes bestimmt. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers wird der Lieferant Teile oder andere Materialien, die geschützte Informationen des Käufers enthalten, vermitteln oder verkörpern oder die gemäß geschützten Informationen hergestellt wurden, nicht verkaufen oder anderweitig entsorgen (als Ausschuss oder anderweitig). Vor der Entsorgung solcher Teile oder anderen Materialien als Schrott wird der Lieferant diese unbrauchbar machen. Der Käufer hat das Recht, die Einhaltung

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

dieser Bestimmung durch den Lieferanten zu überprüfen.

(d) Der Lieferant darf die geschützten Informationen des Käufers zur Ausführung dieses Auftrags an seine Subunternehmer weitergeben, sofern bei jeder Offenlegung entsprechende Angaben gemacht werden und sich die Subunternehmer vorher schriftlich einverstanden erklären, die gleichen Pflichten zu erfüllen, die dem Lieferanten in dieser Bestimmung auferlegt worden sind. Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für einen Verstoß eines Subunternehmers gegen diese Pflichten. Der Anforderungen dieser Bestimmung haben Vorrang vor abweichenden beschränkenden Angaben oder Mitteilungen, die auf geschützte Informationen Anwendung finden, und bestehen über Erfüllung, Fertigstellung, Kündigung oder Stornierung dieses Auftrags hinaus fort.

(e) Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen darf der Lieferant mit vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Käufers und soweit eine derartige Nutzung die Ausführung von Bestellungen des Käufers nicht beeinträchtigt, mit Genehmigung der Regierung geschützte Informationen oder Gegenstände, die der Regierung gehören oder für die sie das Recht hat, die Verwendung zu genehmigen, bei anderen staatlichen Verträgen oder Unterverträgen verwenden.

(f) *Anzeige der Immunität nach dem Defend Trade Secrets Act von 2016 („DTSA“)*. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bestätigt und versichert der Lieferant, dass seine Zulieferer sowie die Mitarbeiter des Lieferanten und der Zulieferer wissen, dass eine Person wegen der Offenlegung eines Betriebsgeheimnisses unter einem staatlichen oder bundesstaatlichen US-Gesetz zum Schutz von Betriebsgeheimnissen nicht straf- oder zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann, sofern diese Offenlegung vertraulich gegenüber einem staatlichen, bundesstaatlichen oder lokalen US-Amtsträger oder einem Rechtsanwalt erfolgt, allein um eine vermutete Rechtsverletzung zu melden oder zu untersuchen. Eine Person wird nach staatlichen oder bundesstaatlichen US-Gesetzen zum Schutz von Betriebsgeheimnissen wegen der Offenlegung eines Betriebsgeheimnisses nicht straf- oder zivilrechtlich haftbar gemacht, die im Rahmen einer Beschwerde oder in einem anderen, bei einem Prozess oder einem anderen Verfahren vorgelegten Dokument erfolgt, wenn die Vorlage unter Verschluss gemacht wird. Eine Person, die eine Klage wegen Vergeltungsmaßnahmen eines Arbeitgebers wegen der Meldung einer vermuteten Rechtsverletzung einreicht, darf das Betriebsgeheimnis ihrem Rechtsanwalt preisgeben und die Informationen über das Betriebsgeheimnis im Gerichtsverfahren verwenden, wenn die Person ein das Betriebsgeheimnis enthaltendes Dokument unter Verschluss einreicht und das Betriebsgeheimnis nur gemäß einem Gerichtsbeschluss offenlegt.

(g) **Datenschutz.** Der Lieferant weist gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass die Daten des Käufers gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes gespeichert werden.

34. Streitigkeiten

(a) Schiedsverfahren. Bei Streitigkeiten in Verbindung mit diesem Vertrag werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich beizulegen, wie unter anderem durch Benennung von Führungskräften, die zusammenkommen und versuchen werden, eine solche Streitigkeit mit wirtschaftlich vertretbaren Bemühungen beizulegen. Können die Führungskräfte die Streitigkeit nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab erster schriftlicher Aufforderung lösen, kann jede Partei verlangen, dass die Streitigkeit durch ein bindendes Schiedsverfahren vor der Internationalen Handelskammer gemäß deren Vorschriften endgültig beigelegt wird. Bis zur endgültigen Lösung einer Streitigkeit wird der Lieferant die Ausführung dieses Auftrags, einschließlich Warenlieferungen, ordnungsgemäß gemäß den Anweisungen des Käufers fortsetzen. Der/die Schiedsrichter ist/sind nicht befugt

Schadenersatz mit Strafwirkung, Rechtsanwaltsgebühren und zugehörige Kosten oder anderen Schadenersatz aufzuerlegen, der/die nicht anhand der tatsächlichen Schäden der obsiegenden Partei gemessen wird/werden, oder eine Entscheidung, ein Ergebnis oder einen Schiedsspruch zu verkünden, der mit den Bedingungen des Vertrags und geltenden Gesetzen nicht übereinstimmt. Der Schiedsspruch des/der Schiedsrichter(s) ist endgültig, bindend und nicht anfechtbar und kann in jedem zuständigen Gericht eingetragen werden. Alle Erklärungen oder Unterlagen, die in Verbindung mit der Streitbeilegung und dem Schiedsverfahren vorgelegt werden, sind vertraulich und werden nicht an Dritte preisgegeben, außer sofern nach Gesetz oder unter Strafantrohung verlangt. Sofern in Absatz (b) unten nichts anderes festgelegt ist, wünschen die Parteien, dass der in diesem Artikel erläuterte Streitbeilegungsprozess ihr einziges Rechtsmittel bei Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Auftrag oder dem Vertragsgegenstand ist.

(b) Ausnahmen. Jede Partei kann jederzeit ohne Verstoß gegen diese Bestimmung bei einem zuständigen Gericht eine gerechte, einstweilige oder vorläufige Verfügung einholen, um irreparable Schäden oder Verluste zu vermeiden. Diese Bestimmung gilt nicht für Streitigkeiten bei Ansprüchen bezüglich der geschützten oder geistigen Eigentumsrechte einer Partei, die in einem zuständigen Gericht vorgebracht werden, und schließt diese nicht aus. Außerdem darf diese Bestimmung nicht so ausgelegt werden, dass sie die Möglichkeit der Parteien, eine nach diesem Vertrag vorgesehene Kündigung zu ändern oder zu ersetzen.

35. Vertragsgesamtheit

Dieser Auftrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferant bezüglich seiner Bestimmungen und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Abmachungen und Mitteilungen zwischen den Parteien. Änderungen oder Ergänzungen dieses Auftrags sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen und vom autorisierten Einkaufsleiter des Käufers unterzeichnet wurden.

36. Gesetz zur Bekämpfung von Menschenhandel/moderner Sklaverei

Der Lieferant versichert, dass weder er noch seine Vertreter oder Subunternehmer: (i) gegen geltende Gesetze zur Minderung oder Vermeidung von Menschenhandel verstoßen hat, wie unter anderem gegen das Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregisters sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016; die United States Federal Acquisition Regulation (FAR) 52.222.50, den California Transparency in Supply Chain Act, den United Kingdom Modern Slavery Act, den Trade Facilitation & Trade Enforcement Act von 2015 (die „Gesetze zur Bekämpfung des Menschenhandels“); (ii) darüber informiert wurde, dass er Gegenstand einer Untersuchung bezüglich eines angeblichen Verstoßes gegen Gesetze zur Bekämpfung des Menschenhandels ist; und (iii) über irgendwelche Umstände in der Lieferkette Kenntnis erlangt hat, die Anlass zu einer Untersuchung bezüglich eines Verstoßes gegen Gesetze zur Bekämpfung des Menschenhandels geben könnten. Der Lieferant verpflichtet sich: (i) Alle geltenden Bestimmungen der Gesetze zur Bekämpfung von Menschenhandel sowie alle Melde-/Offenlegungsanforderungen in deren Rahmen zu erfüllen; (ii) den Käufer umgehend zu informieren, wenn er Kenntnis erlangt oder Grund zur Annahme hat, dass er oder einer seiner Vertreter oder Subunternehmer gegen die Gesetze zur Bekämpfung von Menschenhandel verstoßen hat oder haben könnte; (iii) Anfragen des Käufers auf Beantwortung und/oder Bestätigung des Fragebogens bezüglich der Gesetze zur Bekämpfung von Menschenhandel umgehend zu beantworten; (iv) ein Compliance Audit des Lieferanten und/oder seiner Vertreter oder

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

Subunternehmer bezüglich der Gesetze zur Bekämpfung von Menschenhandel (ob angekündigt oder nicht), das der Käufer oder ein unabhängiger Dritter im Namen des Käufers durchführt, zu gestatten und dabei mitzuwirken; und (v) die Anforderungen dieser Klausel bezüglich der Gesetze zur Bekämpfung von Menschenhandel an alle seine Vertreter und Subunternehmer oder Zulieferer, die Arbeiten gemäß diesem Auftrag ausführen, weiterzugeben. Sollte es erforderlich sein, dem Verkäufer eine Mitteilung über einen Verstoß zu übersenden, muss diese Mitteilung sämtliche Einzelheiten über die Umstände bezüglich des Verstoßes oder möglichen Verstoßes gegen die Pflichten des Lieferanten enthalten. Jeder Verstoß des Lieferanten oder seiner Vertreter oder Subunternehmer gegen die Gesetze zur Bekämpfung von Menschenhandel oder gegen diesen Absatz gilt als wesentlicher Verstoß gegen diesen Auftrag und berechtigt den Käufer nach seiner Wahl, diesen Auftrag gemäß Klausel 21 „Kündigung wegen Vertragsverletzung“ zu kündigen.

37. Rangfolge

Die verschiedenen Dokumente, die zu diesem Auftrag gehören, sind weitmöglichst im gegenseitig übereinstimmenden Umfang auszulegen. Bei Widersprüchen oder Zweideutigkeiten bezüglich der Auslegung dieses Auftrags, sind diese gemäß der folgenden Rangfolge beizulegen, wobei das jeweils zuerst genannte Element Vorrang vor den danach genannten Elementen hat: (a) Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Staatsverträgen; (b) Bestimmungen auf der Vorderseite dieses Auftrags; (c) diese Geschäftsbedingungen; (d) die hier beigefügte Leistungsbeschreibung (sofern zutreffend); (e) vom Käufer genehmigte Spezifikationen; und (f) vom Käufer genehmigte Zeichnungen.

38. Rechte an geistigem Eigentum

(a) Sämtliche technischen Arbeitsergebnisse einschließlich Erfindungen (ob patentiert oder nicht), Informationen, Daten, Dokumente, Zeichnungen, Softwareprogramme, Softwaredokumentationen, Designs, Spezifikationen und Prozesse, die vom oder für den Lieferanten im Rahmen dieses Auftrags entweder allein oder zusammen mit anderen Personen mit vom Käufer gezahlten Mitteln erzeugt werden, stehen ausschließlich dem Käufer zu und sind auf Verlangen unverzüglich an den Käufer zu übergeben. Das gesamte schutzfähige geistige Eigentum, das vom Lieferanten gemäß diesem Vertrag entwickelt wird, gilt als „Auftragwerk“ gemäß der Definition in den maßgeblichen EU-Gesetzen und gemäß dem deutschen Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Der Erfinder verpflichtet sich, alle Verwertungsrechte an den Käufer zu übertragen, und der Käufer besitzt alle Rechte, Titel und Rechtsansprüche an diesem geistigen Eigentum. Der Käufer wird der alleinige Eigentümer sämtlicher Mitteilungen, Berichte, Aktenvermerke und anderen Informationen (ungeachtet des Ausdrucksmittels), die in Verbindung mit einem vom Käufer erteilten Auftrag verfasst oder erstellt werden. Sollte ein Material kraft Gesetzes kein „Auftragwerk“ darstellen, so verpflichtet sich der Lieferant, das Eigentum an diesem Material zusammen mit allen Rechten daran an den Käufer abzutreten, und tritt das Eigentum daran hiermit ab. Der Lieferant wird die erforderliche Unterstützung gewähren, um die Rechte des Käufers nach diesem Absatz zu schützen.

(b) Alle Erfindungen, die vom oder für den Lieferanten entweder allein oder zusammen mit anderen Personen mit vom Käufer gezahlten Mitteln im Rahmen dieses Auftrags gemacht, entwickelt oder erstmals in der Praxis eingesetzt werden, sowie auf solchen Erfindungen basierende Patente stehen ausschließlich dem Käufer zu. Der Lieferant wird (i) dem Käufer alle solchen Erfindungen umgehend schriftlich offenlegen und (ii) alle Dokumente unterfertigen, mit dem Käufer zusammenarbeiten sowie alle erforderlichen Maßnahmen in Verbindung mit der Einreichung, Verfolgung oder Abtretung der

betreffenden Patente oder Patentanmeldungen im Namen des Käufers ergreifen.

(c) Alle urheberrechtlich geschützten Werke, einschließlich Dokumente, Zeichnungen, Softwareprogramme, Softwaredokumentationen, Fotos sowie Video-, Ton- und Bildaufnahmen die vom oder für den Lieferanten mit vom Käufer gezahlten Mitteln im Rahmen dieses Auftrags erstellt, und alle daran bestehenden Urheberrechte stehen ausschließlich dem Käufer zu. In dem nach deutschem Urheberrecht zulässigen Umfang gelten alle solchen Werke als Auftragswerke, deren Urheberrechte und Verwertungsrechte dem Käufer zustehen.

(d) Der Lieferant gewährt dem Käufer sowie den Subunternehmern und Kunden des Käufers in Verbindung mit den Waren und den für den Käufer ausgeführten Dienstleistungen eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche, vollständig bezahlte, weltweite Lizenz im Rahmen von Patenten, Urheberrechten, gewerblichen Mustern und Topographien, die der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt besitzt und die vor oder während der Laufzeit dieses Auftrags bestehen, jedoch nur insoweit solche Patente oder Urheberrechte sonst den Gebrauch oder Nutzen der nach diesem Auftrag gelieferten Waren oder Arbeitsergebnisse, Erfindungen oder urheberrechtlich geschützten Werke, die dem Käufer nach diesem Auftrag zustehen, durch den Käufer oder die Subunternehmer, Lieferanten oder Kunden des Käufers beeinträchtigen würden. Das Eigentum keiner der Parteien darf für irgendeinen Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, einschließlich unter anderem (1) für die Entwicklung, Herstellung oder Reparatur von Teilen oder die diesbezügliche Einholung einer Zulassung der US-Luftfahrtbehörde („FAA“) und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit („EASA“) oder einer anderen staatlichen Behörde; oder (2) um einer anderen Person oder Gesellschaft als dem Käufer oder dem Lieferanten ein Teil durch Verkauf oder anderweitig zur Verfügung zu stellen.

(e) Der Lieferant gewährt dem Käufer eine zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, vollständig bezahlte, weltweite Lizenz für das Vervielfältigen, Verteilen von Kopien, öffentliche Aufführen, öffentliche Darstellen und Erstellen von abgeleiteten Werken von Software, die im Auftrag enthalten ist oder mit den oder für die gemäß diesem Auftrag gelieferten Waren bereitgestellt wird („Software“), sowie zugehörigen Informationen und Materialien („Softwaredokumentation“), wie dies vom Käufer vernünftigerweise verlangt wird in Verbindung mit (i) Prüfung, Zertifizierung, Verwendung, Verkauf oder Unterstützung eines Produkts oder Herstellung, Prüfung, Zertifizierung, Verwendung, Verkauf oder Unterstützung eines Gegenstands, der die gemäß diesem Auftrag gelieferten Waren enthält und/oder verwendet, oder (ii) Planung oder Erwerb von Hardware oder Softwareprogrammen, die mit besagter Software verbunden werden sollen. Die dem Käufer gewährte Lizenz umfasst das Recht zur Unterlizenzierung an seine Kunden, soweit diese vernünftigerweise in Verbindung mit Betrieb, Wartung, Reparatur und Modifizierung eines Gegenstands, der die Software enthält und/oder verwendet, durch die Kunden erforderlich ist. Sämtliche Kopien und abgeleiteten Werke, die gemäß der vorgenannten Lizenz oder einer Unterlizenz eines Kunden angefertigt werden, gehen automatisch in das Eigentum des Käufers oder Kunden über, und der Käufer verpflichtet sich, den darin enthaltenen Urheberrechtsvermerk des Lieferanten zu erhalten, sofern ein solcher Vermerk in der ursprünglichen Software und/oder Softwaredokumentation enthalten war. Der Lieferant bestätigt, dass der Käufer der Eigentümer sämtlicher Kopien von Software und Softwaredokumentation ist, die der Käufer oder ein Kunde nach diesem Vertrag erhält oder anfertigt. Der Lieferant ermächtigt den Käufer und dessen Kunden, durch Vermietung oder Verleih oder auf eine Vermietung oder Verleih vergleichbare

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

Weise über solche Kopien zu verfügen und eine diesbezügliche Verfügung zu genehmigen.

(f) Der Lieferant versichert dem Käufer, dass er die rechtliche Befugnis besitzt, die Rechte an geistigem Eigentum gemäß den Angaben in diesem Artikel 38 zu übertragen.

39. Offset-Klausel

Definition: Für die Zwecke dieses Auftrags bezeichnet „Offset-Abkommen“ oder „Offset-Vereinbarung“ ein Abkommen, eine Vereinbarung oder eine Abmachung zwischen dem Käufer und einem ausländischen Staat oder einer anderen Gesellschaft, gemäß dem/der der Käufer zugesagt hat, Waren oder Dienstleistungen, die gesamt oder teilweise in diesem ausländischen Staat produziert, hergestellt, angebaut oder abgebaut werden, zu kaufen oder zu erwerben oder deren Kauf oder Erwerb durch andere Gesellschaften zu fördern, jeweils als Gegenleistung für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen des Käufers durch den ausländischen Staat.

Ungeachtet dessen, ob dieser Auftrag der direkten Unterstützung eines Verkaufs in das Ausland im gesetzlich zulässigen Umfang dient, erklärt sich der Lieferant einverstanden, den Käufer bei der Erfüllung von Offset-Abkommen oder Offset-Vereinbarungen zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich während der Laufzeit dieses Auftrags zur Unterstützung der Offset-Pflichten des Käufers, den Käufer zu informieren, wenn er die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen aus Nicht-US-Quellen in Verbindung mit der Lieferung von Produkten gemäß diesem Auftrag in Erwägung zieht.

Offset-Gutschriften, die direkt oder indirekt aus diesem Auftrag resultieren, stehen ausschließlich dem Käufer zu und dürfen vom Käufer und seinen verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften verwendet werden, um sämtliche früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Offset-Abkommen zu erfüllen. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, eventuelle Rechte an Offset-Gutschriften, die durch seine Subunternehmer aus oder in Verbindung mit diesem Auftrag generiert werden, zu identifizieren und für die Verwendung durch den Käufer zu erhalten.

40. Mitteilungen

Alle Mitteilungen, die in Verbindung mit diesem Auftrag erforderlich oder zulässig sind, gelten als ordnungsgemäß erteilt, wenn sie schriftlich erfolgen und dem Empfänger an der Adresse (einschließlich zu Händen des persönlichen Vertreters, sofern angegeben), die auf der Vorderseite dieses Auftrags angegeben ist, oder an eine andere Adresse oder einen anderen persönliche Vertreter, die/der jeweils durch eine solche schriftliche Mitteilung angegeben wird, übergeben werden. Mitteilungen gelten mit Erhalt als wirksam.

41. Ausführungspflicht

Der Lieferant wird diesen Auftrag ordnungsgemäß ausführen. Sofern der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes genehmigt, wird der Lieferant nicht von seiner Ausführungspflicht entbunden, wenn der Lieferant und der Käufer eine in den Bestimmungen dieses Auftrags vorgesehene Einigung nicht erreichen können.

42. Teilunwirksamkeit/Undurchsetzbarkeit

Wenn eine Bestimmung dieses Auftrags nach geltendem Recht für ungültig oder undurchsetzbar erachtet wird, wird diese Bestimmung nur im Umfang dieser Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit unwirksam. Die übrigen Bestimmungen bleiben gemäß ihren Bedingungen wirksam.

43. Fortbestehen

Der Lieferant stimmt zu, dass die Bestimmungen bezüglich Garantie, Freistellung, Prüfung von Aufzeichnungen, Rechten an geistigem Eigentum, kumulativen Rechtsmitteln, Offset, Freistellung in Verbindung mit geistigem Eigentum sowie vertraulichen, geschützten Informationen und Betriebsgeheimnissen in diesem Auftrag sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf mögliche Ansprüche des Käufers nach diesem Auftrag beziehen, bei Kündigung dieses Auftrags vollständig und uneingeschränkt gültig und wirksam bleiben, sofern ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Lieferanten und ein Rechtsvertreter der Rechtsabteilung des Käufers nichts anderes vereinbaren.

44. Kein Verzicht

Ein Versäumnis des Käufers, um ein Rechtsmittel für einen Verstoß des Lieferanten zu ersuchen, oder ein Versäumnis des Käufers, die Erfüllung der in diesem Auftrag enthaltenen Bestimmungen oder Konditionen durchzusetzen oder ein darin gewährtes Recht oder Vorrecht auszuüben, gilt nicht als Verzicht auf die Durchsetzung oder Ausübung solcher Bestimmungen, Konditionen oder Vorrechte oder anderer Bestimmungen, Konditionen oder Vorrechte gleicher oder ähnlicher Art, außer es gilt eine strikte Ausschlussfrist für besagtes Recht.

45. Kumulative Rechtsmittel

Die in diesem Vertrag vorgesehen Rechte und Rechtsmittel sind kumulativ und gelten zusätzlich zu allen anderen oder weiteren Rechten und Rechtsmitteln, die gesetzlich vorgesehen sind.

46. Non-Endorsement-Politik

(a) Weder der Kauf von Waren durch den Käufer noch die Beschaffung von Dienstleistungen vom Lieferanten gilt als oder begründet in irgendeiner Hinsicht eine Unterstützung des Lieferanten oder der Waren und/oder Dienstleistungen des Lieferanten. Dementsprechend ist für jede Freigabe, Werbung oder Veröffentlichung von Informationen (ob mündlich oder schriftlich, gleich in welcher Form und in welchem Medium) in Bezug auf diesen Vertrag oder einen Auftrag und/oder die Beschaffung von Waren und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten durch den Käufer die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers erforderlich, die der Käufer nach seinem alleinigen Ermessen mit oder ohne Grund verweigern kann. Diese Bestimmung umfasst unter anderem auch: Nachrichtenbulletins, Pressemitteilungen, Broschüren, Werbeanzeigen, Marketingmaterialien, Werbematerialien und Vorträge. Des Weiteren darf der Lieferant die Marken oder Handelsnamen des Käufers nicht für irgendeinen Zweck verwenden, sofern der Käufer nicht ausdrücklich seine schriftliche Genehmigung erteilt, die nach alleinigem Ermessen des Käufers erfolgt.

(b) Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, diese Bestimmung in jeden Untervertrag im Rahmen dieses Auftrags aufzunehmen.

(c) Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ist der Lieferant neben anderen verfügbaren Rechtsmitteln berechtigt, diesen Auftrag gemäß den Bestimmungen in Artikel 21 dieses Auftrags zu kündigen.

47. Verhältnis zwischen selbstständigen Unternehmern

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

(a) Die Beziehung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer ist die zwischen selbstständigen Unternehmern. Dieser Auftrag begründet kein Vertretungs-, Gesellschafts- oder Joint-Venture-Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Lieferanten oder dem Personal des Käufers und des Lieferanten. Die Mitarbeiter des Lieferanten, die mit der Ausführung von Dienstleistungen nach diesem Auftrag beauftragt sind, gelten als Mitarbeiter des Lieferanten und für keinerlei Zwecke als Mitarbeiter oder Vertreter des Käufers. Der Lieferant übernimmt die volle Verantwortung für die Handlungen und die Überwachung solcher Mitarbeiter während der Ausführung der Dienstleistungen gemäß diesem Auftrag. Der Käufer übernimmt keinerlei Haftung für die Mitarbeiter des Lieferanten.

(b) Keine Bestimmung dieses Vertrags darf so ausgelegt werden, dass dem Lieferanten oder Mitarbeitern des Lieferanten Rechte im Rahmen eines Prämienplans des Käufers eingeräumt werden.

(c) Das Personal des Lieferanten wird: (i) Vermögensgegenstände des Käufers oder seiner Kunden ohne Genehmigung des Käufers nicht vom Betriebsgelände des Käufers oder seiner Kunden entfernen; (ii) Vermögensgegenstände des Käufers oder der Kunden nur für die Zwecke dieses Vertrags verwenden; (iii) nur mit Zustimmung des Käufers und auf Gefahr und Kosten des Lieferanten und nur in Einhaltung der geltenden Richtlinien des Käufers mit den Computernetzwerken und -ausrüstungen, Kommunikationssystemen, Programmen, Werkzeugen oder Routinen kommunizieren, interagieren oder diese nutzen; und (iv) Nutzerkennungen, Passwörter, Chiffrierschlüssel oder Computereintragsnummern nicht teilen oder preisgeben. Der Käufer darf jegliche Kommunikation über die Computernetzwerke und -ausrüstungen oder Kommunikationssysteme des Käufers oder die dort gespeicherten Daten überwachen.

48. Verbotene Software

Diese Klausel gilt nur für geistiges Eigentum, das Software umfasst, ob entwickelt oder nicht bzw. ob in automatisierter Testausrüstung oder Softwareentwicklungswerkzeugen enthalten oder dafür gedacht oder damit interoperabel oder nicht.

(a) Bei Verwendung in diesem Dokument bezeichnet „Verbotene Lizenz“ die General Public License („GPL“) oder Lesser Library GPL, Artistic License (z. B. PERL), Mozilla Public License, Netscape Public License, Sun Community Source License, Sun Industry Standards License oder deren Variationen, einschließlich unter anderem der Lizenzen, die als „GPL-kompatible, freie Software-Lizenz“ bezeichnet sind.

(b) Bei Verwendung in diesem Dokument bezeichnet „verbotene Software“ Software, die Software enthält oder einbettet oder verwendet in Verbindung oder als Teil oder im Paket mit oder neben (1) einer Open Source-basierten, öffentlich verfügbaren oder „freien“ Software, Bibliothek oder Dokumentation oder (2) Software, die unter einer verbotenen Lizenz lizenziert ist, oder (3) Software, die unter einer Lizenz zur Verfügung gestellt wird, die (a) die gelieferte Software zum Gegenstand einer verbotenen Software macht oder die (b) erfordert, dass die gelieferte Software lizenziert werden muss, um kostenlos Ableitungen herzustellen oder weitervertrieben zu werden oder die (c) den Käufer verpflichtet, (i) die gelieferte Software gesamt oder teilweise in Objektcode- und/oder Quellcodeformaten oder (ii) Produkte, die die gelieferte Software gesamt oder teilweise enthalten, in Objektcode- und/oder Quellcodeformaten oder (iii) kommerzielle Software oder Softwarelizenzen an einen Dritten zu verkaufen, zu verleihen, zu verteilen, preiszugeben oder anderweitig einem Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

(c) Außer der Lieferant hat die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers erhalten, die der Käufer nach eigenem Ermessen verweigern kann, wird der Lieferant in Verbindung mit diesem Auftrag eine verbotene Software weder nutzen noch an den Käufer liefern. Bevor der Käufer über die Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die Aufnahme dieser verbotenen Software entscheidet, muss der Lieferant zunächst die gesamte verbotene Software, die in die Waren oder Dienstleistungen gemäß diesem Auftrag aufgenommen wird, angeben und eine Auflistung des vollständigen Quellcodes der Software in den Waren oder Dienstleistungen mit einer Nutzungsanleitung für die Software in der englischen Sprache und in maschinenlesbarer Form, zusammen mit Kopien von anzunehmenden Lizenzen, vorlegen.

(d) Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer, dessen Kunden und andere Lieferanten in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren, bezüglich der Nutzung in Verbindung mit diesem Auftrag oder der Lieferung von verbotener Software freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

49. Teileüberalterung

Wenn dem Lieferanten bekannt ist, dass Hardware oder Material, die/das für die Ausführung dieses Auftrags geliefert wird, veraltet ist, für die bevorstehende Überalterung gekennzeichnet ist oder ein bestimmtes Produktionsenddatum hat, wird der Lieferant den Käufer unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und alle diesbezüglich relevanten Informationen vorlegen. Eine solche Mitteilung muss unter anderem Folgendes umfassen: (1) Vollständige Details, welche Teile betroffen sind, einschließlich der Mean Time Between Failure (MTBF), sofern vorhanden; (2) Datum der Überalterung; (3) Produktionsenddatum; (4) Grund der Überalterung; (5) Preis und Verfügbarkeit des letztmöglichen Kaufs; (6) Supportbedingungen (Reparatur und Gewährleistung); sowie (7) Empfehlung des Lieferanten für Ersatzhardware, einschließlich bekannter Auswirkungen auf Leistung, Preise, Verfügbarkeit und Vorlaufzeit. Die Benachrichtigungen des Lieferanten bezüglich Überalterung müssen bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist für die nach diesem Auftrag gelieferten Waren erfolgen.

50. Verhinderung gefälschter Waren

(a) Der Lieferant versichert, dass in den an den Käufer gelieferten Waren keine gefälschten Güter enthalten sind, indem er Richtlinien implementiert, die Methoden zur Verhinderung, Erkennung und Risikominderung zum Schutz vor Verwendung gefälschter Waren umfassen.

(b) Der Lieferant kauft Teile direkt beim Original Component Manufacturer (OCM) / Original Equipment Manufacturer (OEM) oder bei einem OCM-autorisierten oder -konzessionierten Distributor. Die Beschaffung über einen unabhängigen Distributor, nicht konzessionierten Distributor oder Vermittler ist NICHT gestattet. Jeder Warenlieferung muss ein Konformitätszertifikat sowie die OCM-/OEM-Dokumentation zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit der Bauteile zum jeweiligen OCM beigelegt werden. Wenn ein Original-OEM-/OCM-Zertifikat NICHT vorliegt, wird der der Distributor einen De-lid und Die Verification Report für die gelieferten Teile vorlegen, der die Echtheit der Teile nachweist, sowie solche anderen Dokumentationen, Prüfungen und sonstigen Informationen, die der Käufer vernünftigerweise verlangt; die Vorlage solcher zusätzlichen Unterlagen entbindet

Moog Rekofa GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 30.05.2017

den Lieferanten jedoch nicht von seinen Pflichten nach diesem Auftrag.

(c) Sollte es der Lieferant darüber Kenntnis erlangen oder den Verdacht haben, dass er gefälschte Waren geliefert hat, wird er den Käufer umgehend informieren. Der Lieferant wird auf Verlangen des Käufers die Dokumentation zugelassener Lieferanten (sofern vorhanden) vorlegen, welche die Rückverfolgbarkeit der Teile zum betreffenden zugelassenen Lieferanten nachweist.

(d) Sollten gemäß diesem Auftrag gelieferte Waren gefälschte Waren sein oder enthalten, wird der Lieferant dies umgehend untersuchen, analysieren und dem Käufer schriftlich mitteilen. Gefälschte Waren sind durch echte Waren zu ersetzen, die die Anforderungen dieses Auftrags erfüllen; oder es kann auf Kosten des Lieferanten eine Alternativlösung zur Einhaltung der Auftragsanforderungen vorgeschlagen werden. Die Parteien werden sich dann auf die geeignete Vorgehensweise einigen.

(e) Der Lieferant wird diese Klausel oder gleichwertige Bestimmungen in alle Unterverträge für die Lieferung von Waren aufnehmen, die an den Käufer geliefert werden oder die in an den Käufer gelieferten Waren enthalten sind.

51. Kommunikation mit dem Kunden

Der Käufer ist allein für die Zusammenarbeit und Koordination mit dem Kunden und übergeordneten Kunden verantwortlich, sofern dieser Auftrag oder Waren oder Dienstleistungen gemäß oder in Verbindung mit diesem Auftrag betroffen sind. Außer insoweit gesetzlich vorgeschrieben wird der Lieferant ohne die vorherige Genehmigung des Beschaffungsleiters des Käufers nicht mit dem Kunden oder eventuellen übergeordneten Kunden bezüglich dieses Auftrags oder bezüglich der in dessen Rahmen gelieferten Waren oder Dienstleistungen kommunizieren. Der Lieferant wird den Käufer über eine vom Kunden oder übergeordneten Kunden eingeleitete Kommunikation, die diesen Auftrag oder zugehörige Waren oder Dienstleistungen betrifft, umgehend informieren.

52. Elektronische Vertragsabschlüsse

Der Käufer und der Lieferant vereinbaren, dass dann, wenn dieser Auftrag oder eine Nebenvereinbarung oder Korrespondenz elektronisch übertragen wird, weder der Käufer noch der Lieferant die Gültigkeit bestreiten werden, weil diese Auftragsbestätigung, Nebenvereinbarung oder Korrespondenz nur in elektronischer Form vorliegt, weil ein elektronischer Datensatz für die Erstellung oder den Abschluss genutzt wurde oder weil nur eine elektronische oder faksimilierte Unterschrift darin enthalten ist.

53. Konfliktminerale

Der Lieferant bestätigt in Übereinstimmung mit der öffentlichen Richtlinie zur Verabschiedung der Bestimmung über Konfliktmaterialien (Section 1502) des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (das „Gesetz“) die beträchtlichen rechtlichen und nicht rechtlichen Risiken in Verbindung mit der Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (die „Konfliktmaterialien“) aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarstaaten („DRC-Länder“). Der Lieferant verpflichtet sich daher, Section 1502 des Dodd-Frank-Gesetzes und die Ausführungsbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass er über eine Lieferkettenrichtlinie und Lieferkettenprozesse verfügt, um (1) angemessene Nachforschungen im Ursprungsland von Konfliktmaterialien, die in den an den Käufer gelieferten Waren enthalten sind, durchzuführen, (2) eine Due-Diligence-Prüfung seiner Lieferkette vorzunehmen, um festzustellen,

ob aus den DRC-Staaten beschaffte Konfliktmaterialien direkt oder indirekt unrechtmäßige Konflikte dort unterstützen, und (3) erforderliche Risikobewertungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, um die Nachforschungs- und Due-Diligence-Prüfungsverfahren des Ursprungslandes umzusetzen. Der Lieferant wird alle anderen Maßnahmen ergreifen, die für die Einhaltung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung erforderlich sind.